

Humanitäres Völkerrecht

Auch im Krieg ist nicht alles erlaubt



MGWU - HEFT 42

MATERIALIEN ZU GESELLSCHAFT, WIRTSCHAFT UND UMWELT IM UNTERRICHT

Die Zeitschriftenreihe **Materialien zu Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt im Unterricht (MGWU)** wird von dem Verein **KRITISCHE GEOGRAPHIE** herausgegeben. Die MGWU erscheinen ab 2005 halbjährlich und widmen sich jeweils einem bestimmten Thema, das für den Schulunterricht in den Fächern 'Geographie/Erdkunde', 'Wirtschaftskunde', 'Geschichte', 'Politische Bildung', 'Gemeinschaftskunde', 'Soziologie', 'Volkswirtschaftslehre' relevant ist. Die MGWU sind unabhängig und erhalten keine Subventionen. Zielsetzung der Zeitschrift ist es, brauchbare und aktuelle Arbeitsunterlagen für LehrerInnen anzubieten, die inhaltlich fundiert und nicht einseitig an den Interessen 'der Wirtschaft' orientiert sind.

Jede Ausgabe der MGWU bietet:

- fachliche Informationen zur Thematik, erstellt von ExpertInnen und verständlich geschrieben,
- Vorschläge für die Unterrichtsplanung,
- Literaturtipps zum Thema und Adressen von für die jeweilige Thematik relevanten Institutionen,
- praxisrelevante Materialien für die Arbeit im Unterricht,
- Kopiervorlagen (Arbeitsblätter, Grafiken, Folienvorlagen),
- zusätzliche Informationen und Materialien im Internet (www.kritische-geographie.at).

Heftpreis im Abonnement (inkl. Versandkosten): Euro 8,--, **Heftpreis im Einzelversand** (inkl. Versandkosten): Euro 12,--

Autorin des Heftes: Mag.^a **Josefine Scherling**

Didaktische Redaktion: Mag. **Georg Waschulin**

Redaktionsschluss dieses Heftes: November 2010

Dieses Heft wurde in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Jugendrotkreuz (ÖJRK) erstellt.



Impressum:

Herausgeberin:
Kritische Geographie
Clementinengasse 5, A-1150 Wien
Telefon/Fax: (+43) 0664 4353955
E-mail: office@kritische-geographie.at
Internet: www.kritische-geographie.at
Druck: Grafisches Zentrum HTU GmbH, Wien

ISSN 1027-7242

Offenlegung nach § 25, Mediengesetz:

Medieninhaberin, Verlegerin:
Verein Kritische Geographie, Clementineng. 5, 1150 Wien
Vorstandsmitglieder: Mag^a. Ursula Bauer, Mag^a. Elisabeth Binder, Mag. Helmut Gassler, Dr. Christian Rammer, Mag. Georg Waschulin, Mag. Reinhard Zeilinger
Erklärung über die grundlegende Richtung des periodischen Mediums: Verbreitung von Informationen zu Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt, die für den Einsatz im Schulunterricht von Relevanz sind.
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Reinhard Zeilinger

Humanitäres Völkerrecht

Auch im Krieg ist nicht alles erlaubt

Inhalt

A. HINTERGRUNDTEXT

1. Einleitung	2
2. Einführung ins Humanitäre Völkerrecht (HVR)	3
2.1. Begriff, Ziele, Eckpfeiler	3
2.2. Geschichtliches	4
2.3. Hauptinstrumente und Quellen	5
2.4. Grundsätze des HVR	6
2.5. Anwendungsbereich	7
2.6. Verhältnis HVR und Menschenrechte	7
2.7. Weiterentwicklungen	8
3. Durchsetzung des HVR	9
3.1. (Straf-)Rechtliche Möglichkeiten	10
3.2. Außergerichtliche Möglichkeiten	12
4. Rotes Kreuz und Humanitäres Völkerrecht	13
4.1. Bedeutung des IKRK im Zusammenhang mit dem HVR	13
4.2. Das Emblem des Roten Kreuzes	14

B. MATERIALIEN

5. Hinweise zu Literatur, Links und Daten	15
6. Humanitäres Völkerrecht als Thema im Schulunterricht	16
7. Arbeitsblätter	
Arbeitsblatt 1 : Intensität von militärischen Konflikten	20
Arbeitsblatt 2: Grundregeln des Humanitären Völkerrechts	21
Arbeitsblatt 3: Hauptverträge des Humanitären Völkerrechts nach Jahren	23
Arbeitsblatt 4: Humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte	24
Arbeitsblatt 5: Sechs KindersoldatInnen	25
Arbeitsblatt 6: Antipersonenminen	27
Arbeitsblatt 7: Landminen töten weiter	29
Arbeitsblatt 8: Staaten mit von Landminen betroffenen Territorien	30
Arbeitsblatt 9: Stimmen aus dem Krieg	31
Arbeitsblatt 10: Schutz von Gefangenen	33
Arbeitsblatt 11: Wege, um den Respekt vor dem Leben und der Würde von Gefangenen zu sichern	34
8. Folienvorlagen	
Abb. 1: Politisch-militärische Konflikte im Jahr 2010	35
Abb. 2: KindersoldatInnen: betroffene Länder (2005)	36
Abb. 3: Bilder von KindersoldatInnen	37

1. Einleitung

“The subject of international humanitarian law is so absent in schools, so little known to the general population that even the name sounds abstract and unfamiliar.”

(Felt/ Powell, 2005, S. 2)

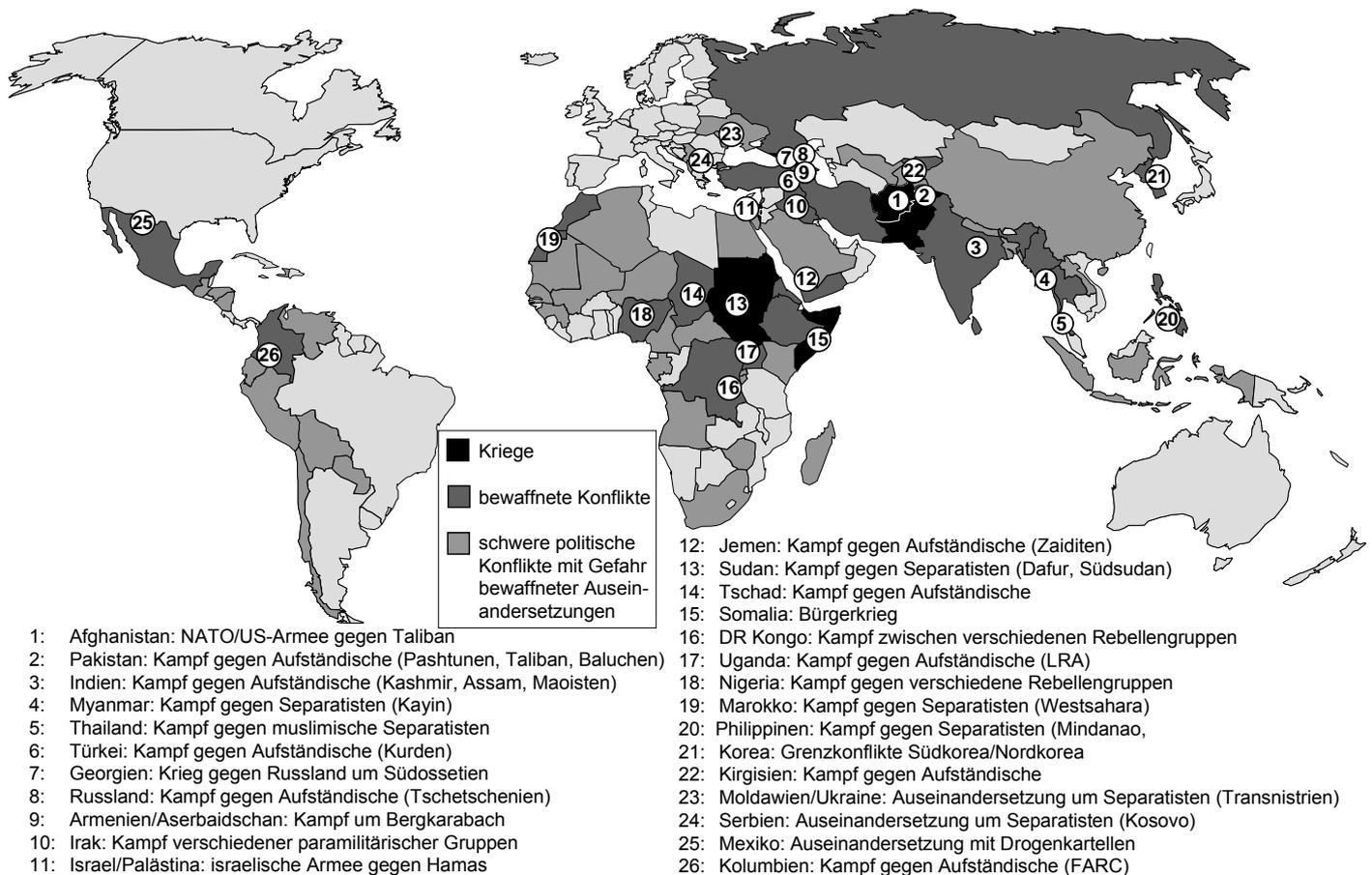
Dieses Heft der MGWU möchte der in diesem Zitat angesprochenen Unwissenheit abhelfen und diese Thematik von ihrem Anschein des trockenen Rechts und einer nur für JuristInnen verständlichen Sprache befreien und zeigen, wie das Humanitäre Völkerrecht Teil eines lebendigen und auf politische Bildung ausgerichteten Unterrichts werden kann.

Zu Beginn sei gleich die unten abgebildete Weltkarte der aktuellen politisch-militärischen Konflikte angeführt (s. auch Abb. 1 im Materialenteil), die uns allen die große Brisanz des Humanitären Völkerrechts

in der heutigen Zeit und die Dringlichkeit seiner Verbreitung verdeutlichen soll.

Die (traurige) Aktualität dieser Thematik unterstreicht deren Relevanz für die Ausbildung eines/einer kritischen und politisch gebildeten Welt-Bürgers bzw. Weltbürgerin. Auf Initiative des Österreichischen Jugendrotkreuzes wurde das Humanitäre Völkerrecht deshalb 2008 in den Lehrplan der 7. Schulstufe für den Bereich Geschichte und Sozialkunde sowie Politische Bildung aufgenommen (siehe Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 2008, 290, Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur). Das Humanitäre Völkerrecht ist ein Thema, das jedoch auch von LehrerInnen anderer Disziplinen und Schulstufen aufgegriffen werden kann bzw. soll und viel Raum zur Bearbeitung bietet, wie zum Beispiel im Fremdsprachen-, Religions- oder Deutschunterricht.

Politisch-militärische Konflikte im Jahr 2010



Quelle: Kritische Geographie - eigene Zusammenstellung.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz formuliert als primäres Ziel in der Humanitären Völkerrecht-Bildungsarbeit die Bildung zu verantwortungsbewussten jungen Menschen, die bereit sind, sich an das Humanitäre Völkerrecht und an die Prinzipien des

Respekts gegenüber Leben und menschlicher Würde zu halten und für diese in ihrem unmittelbaren Einflussbereich einzustehen und sie zu verbreiten. Konkret beinhaltet dieses Bildungsziel positive Veränderungen in:

- dem Bewusstsein bezüglich humanitärer Normen, Grenzen und Schutz, die auf Situationen in bewaffneten Konflikten anwendbar sind;
- dem Verständnis für unterschiedliche Standpunkte der an bewaffneten Konflikten Beteiligten oder hinsichtlich der potentiellen Komplexität bei der Anwendung des Humanitären Völkerrechts;
- dem Interesse für humanitäre Themen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene;
- dem Vermögen, Konfliktsituationen in der eigenen Heimat und im Ausland aus humanitärer Sicht zu sehen, das den Respekt und den Schutz von Leben und menschlicher Würde in den Mittelpunkt der Betrachtung setzt;
- der aktiven Beteiligung an ehrenamtlichen Tätigkeiten oder an anderen Formen von Aktivitäten, um humanitäre Gedanken zu wahren und zu verbreiten.

Viele Geschichten und Schicksale verbergen sich hinter den einzelnen Artikeln dieses Rechtes, Geschichten, die vom schrecklichen Alltag des Krieges erzählen, Geschichten von Elend, von Barbarei, von Tod, aber auch Geschichten der Hoffnung, des Mitleids, der Gerechtigkeit. Eine große Anzahl an Menschen arbeitet an der Umsetzung des Humanitären Völkerrechts, sei es als Mitglied einer Organisation, wie das Rote Kreuz, oder aber auch bzw. gerade die von der Gewalt direkt betroffenen Menschen, die mitten im Krieg ihre Verantwortung gegenüber dem Leben und der menschlichen Würde wahrnehmen und dabei vielfach ihr Leben aufs Spiel setzen, um das Leid anderer durch ihre humanitären Handlungen zu mildern; ohne sie wäre das Humanitäre Völkerrecht eine bedeutungslose Ansammlung von Paragraphen. Deshalb ist es wichtig, im Unterricht nicht bei den sterilen Zahlen und Fakten zu verweilen, sondern sie durch diese Geschichten lebendig werden zu lassen, ihnen ein Gesicht zu geben.

Was aber wird nun genau unter „Humanitärem Völkerrecht“ verstanden? Was sind seine Grundsätze und wie wird es durchgesetzt? Diese und andere wichtige Punkte zum besseren Verständnis dieses Völkerrechts werden im Folgenden näher erläutert. Im Anschluss an diesen theoretischen Teil wird exemplarisch versucht, die Materie für den Unterricht aufzubereiten. Es soll gezeigt werden, dass hinter dem Humanitären Völkerrecht eine Fülle relevanter und bewegender Themen steckt, die im Unterricht aufgegriffen und bearbeitet werden können. Letztendlich geht es jedoch darum, nicht wegzuschauen vom Leid des An-

deren, sondern aufzustehen und aktiv zu werden, anzufangen bei sich selbst und in der eigenen Umgebung.

Das Humanitäre Völkerrecht, so wie es heute existiert, wurde von Menschen initiiert, die sich nicht mit dem abfinden wollten, was sie sahen. Es muss auch in der trostlosesten Zeit etwas geben, das Hoffnung gibt, wenn es auch manchmal nur Hoffnung auf späte Gerechtigkeit ist. Deshalb ist es unsere Aufgabe, in Menschen diese Fähigkeit der Betroffenheit und des Mutes zur Humanität zu wecken, damit der Mensch auch zukünftig bereit ist, gegen Ungerechtigkeiten aufzutreten und an der Gestaltung einer menschlicheren Zukunft mitzuarbeiten.

2. Einführung ins Humanitäre Völkerrecht

2.1. Begriff, Ziele, Eckpfeiler

Das Humanitäre Völkerrecht (HVR) ist Teil des allgemeinen Völkerrechts. Das allgemeine Völkerrecht regelt die Beziehungen zwischen Staaten untereinander und zwischen Staaten und anderen Mitgliedern der Internationalen Gemeinschaft. Als Völkerrechtssubjekte gelten heutzutage vermehrt auch internationale Organisationen wie die Vereinte Nationen, der Europarat oder die Internationale Arbeitsorganisation ILO; auch das Internationale Komitee des Roten Kreuzes (IKRK), der Heilige Stuhl und der Malteser Ritterorden zählen zu den Völkerrechtssubjekten und sind damit unmittelbare Träger völkerrechtlicher Pflichten und Rechte (vgl. Seidl-Hohenveldern 2000, S. 1).

Das HVR setzt als *Lex Specialis*¹ Mindestnormen für internationale und zum Teil auch innerstaatliche bewaffnete Konflikte fest und wird deshalb auch ‚ius in bello‘ oder Kriegsrecht genannt. Dementsprechend ist es nur in Zeiten bewaffneter Konflikte anwendbar. Das HVR beinhaltet zum einen Bestimmungen zum Schutz von Personen, die nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen, wie ZivilistInnen, Verwundete, Kranke, und zum anderen Beschränkungen der Kriegsmittel und -methoden, wie zum Beispiel das Verbot von chemischen oder biologischen Waffen. Es ist ein wichtiges Instrument zur Aufrechterhaltung eines rudimentären Mindeststandards an Menschlichkeit in bewaffneten Konflikten.

¹ Darunter versteht man ein Gesetz, das nur unter bestimmten Bedingungen Anwendung findet und in diesen Fällen dem allgemeinen Gesetz vorgeht.

Ein vorrangiges **Ziel** des HVR ist die Wahrung der menschlichen Würde in der Extremsituation des Krieges. Mit seinen Regelungen setzt es der Gewalt in bewaffneten Konflikten Grenzen und trägt als humanitäres Recht zur Linderung menschlichen Leides bei. Es verhindert auf diese Weise „ein Abgleiten der Menschheit in die absolute Barbarei“ (Gasser 1991, S. 4).

Auf keinen Fall will es den Krieg als Institution rechtfertigen; im Gegenteil, in der Präambel des 1. Zusatzprotokolls ist definitiv festgeschrieben, dass keine der Regeln als Legitimation von Gewalt und Krieg ausgelegt werden darf.²

Gasser (2007, S. 23ff) konstatiert vier **Eckpfeiler** des HVR: Dazu zählt erstens die absolute Geltungskraft, die besagt, dass keine seiner Bestimmungen in Zeiten der Anwendung derogiert, d.h. aufgehoben werden darf. Zweitens gibt es keine Reziprozität - die Regeln des HVR müssen auch dann eingehalten werden, wenn die gegnerische Partei diese verletzt. Drittens gibt es im Krieg keinen rechtsfreien Raum. Im Falle einer Situation, die nicht mit irgendeiner Regel des HVR gedeckt ist, kommt die Martens'sche Klausel (benannt nach seinem Verfasser Fyodor Fjodorowitsch von Martens, 1899) zur Anwendung. Diese wurde ins 1. Zusatzprotokoll von 1977 (eines der Hauptinstrumente des HVR, welches Schutzbestimmungen für internationale bewaffnete Konflikte vorsieht), Artikel 1 hineingenommen. Hier heißt es: „In Fällen, die von diesem Protokoll oder anderen internationalen Übereinkünften nicht erfasst sind, verbleiben Zivilpersonen und Kombattanten unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts, wie sie sich aus feststehenden Gebräuchen, aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.“ Zu guter letzt ist das HVR unabhängig davon einzuhalten, welcher Grund der Kriegführung vorliegt oder welche Partei mit den Kampfhandlungen begonnen hat (vgl. Gasser 2007, S. 23ff).

2.2. Geschichtliches

Es ist schwierig nachzuverfolgen, wann und wo die ersten Regeln mit humanitär-völkerrechtlichem Charakter formuliert wurden. In allen Kulturen findet man Regeln zur Eindämmung von Gewalt, die während

bewaffneter Konflikte Geltung besaßen. Schriftliche Zeugnisse solcher Regeln gibt es zum Beispiel im indischen Epos Mahabharata, im Kodex von Manu, in der Bibel, im Koran oder im Werk von dem chinesischen General Sun Tzu aus dem 5. Jahrhundert mit dem Titel „The Art of War“ (vgl. Gasser 2007, S. 34). Es kann also nicht, wie Hans-Peter Gasser (1991, S. 4) es ausdrückt, von einem „Schöpfer“ des HVR gesprochen werden, wohl aber von Personen, die viel zur Entwicklung des heute bestehenden, größtenteils kodifizierten und universell geltenden HVR beigetragen haben, wie etwa Hugo Grotius, Jean-Jacques Rousseau, Francis Lieber und Henry Dunant.

Hugo Grotius (1583-1645) lieferte mit seinem Buch „De iure belli ac pacis“ („Über das Recht des Krieges und des Friedens“, 1625) Grundlagen für die Herausbildung der Theorie des Klassischen Völkerrechts. Nach der Spaltung der christlichen Kirchen durch die Reformation suchte er nach einem neuen gemeinschaftsstiftenden Prinzip für internationale Beziehungen. Das Recht, so Grotius, sei nicht Ausdruck göttlicher Gerechtigkeit sondern das Ergebnis menschlicher Vernunft (vgl. IKRK 2006, S. 5).

In seinem Werk „Gesellschaftsvertrag“ (1762) kam Jean-Jacques Rousseau (1712-1778) zum Schluss, dass einander im Krieg ausschließlich Staaten gegenüberstehen und nicht einzelne Menschen. Soldaten kämpfen als Angehörige der Streitkräfte eines Staates und nicht als Individuen. „[A]ber sobald sie sie [die Waffen, Anm. d. V.] niederlegen und sich ergeben, hören sie auf, Feinde oder Werkzeuge des Feindes zu sein, sie werden einfach wieder Menschen, und man hat kein Recht mehr über ihr Leben“ (Rousseau 1977, S. 13ff).

In der Französischen Revolution änderte sich die Kriegführung drastisch im Zuge der Ersetzung der professionellen Söldnerarmeen durch die auf der allgemeinen Dienstpflicht aufgebauten Massenheere. Soldaten waren nun billig zu bekommen und in Folge nichts mehr wert; die Opferzahl stieg dramatisch an und auch die Zivilbevölkerung wurde zunehmend vom Kriegsgeschehen erfasst (vgl. Gasser 2007, S. 35).

Das HVR, so wie wir es heute kennen, als universales, kodifiziertes und größtenteils geschriebenes Recht geht auf zwei Personen zurück: Francis Lieber und Henry Dunant. Beide haben praktisch zur selben Zeit, aber ohne voneinander zu wissen, Wesentliches zur Konzeption und zum Inhalt des HVR beigetragen (vgl. Gasser 1991, S. 5). Francis Lieber (1798-1872), ein deutsch-amerikanischer Jurist verfasste im Auftrag

² Gewaltanwendung ist laut Charta der Vereinten Nationen nur in zwei Situationen erlaubt: als individuelle oder kollektive Selbstverteidigung und als Zwangsmaßnahme zur Wiederherstellung des Weltfriedens und der Internationalen Sicherheit, gestützt auf eine Resolution des UNO Sicherheitsrates.

des amerikanischen Präsidenten Abraham Lincoln einen Code für Kriegszeiten, der allerdings nur für amerikanische Soldaten galt. Dieser innerstaatliche Erlass, ‚Lieber Code‘ genannt, ist ein erster Versuch, bestehende Kriegsordnungen zu kodifizieren.

Henry Dunant (1828-1919) wird als Gründungsvater des modernen HVR bezeichnet. Durch Zufall wurde er Zeuge des immensen Ausmaßes an Leid am Schlachtfeld von Solferino 1859. Hier ein kleiner Auszug aus seinem Buch „Eine Erinnerung an Solferino“, die seine große Betroffenheit wiedergibt:

„Die Sonne des 25. Juni beleuchtet eines der schrecklichsten Schauspiele, das sich erdenken lässt. Das Schlachtfeld ist allerorten bedeckt mit Leichen von Menschen und Pferden. In den Straßen, Gräben, Bächen, Gebüsch und Wiesen, überall liegen Tote, und die Umgebung von Solferino ist im wahren Sinne des Wortes mit Leichen übersät. Die Felder sind verwüstet, Getreide und Mais sind niedergedreten, die Hecken zerstört, die Zäune niedergedrückt, weit hin trifft man überall auf Blutlachen. [...] Wer diesen weiten Schauplatz der Kämpfe vom vorigen Tage durchwandert, trifft bei jedem Schritt und inmitten einer Verwirrung ohnegleichen, unaussprechliche Verzweiflung und entsetzliches Elend“ (Dunant 1997, S. 28f).

Den Mangel an medizinischer Versorgung der Verwundeten durch militärische Sanitätsdienste vor Augen, startete Dunant eine spontane Hilfsaktion unter dem Motto „Tutti Fratelli“ (Wir sind alle Brüder). Zusätzlich machte er in seinem Buch „Eine Erinnerung an Solferino“ (1862) zwei Vorschläge:

„Wäre es nicht wünschenswert, dass die hohen Generale verschiedener Nationen, wenn sie gelegentlich [...] zusammentreffen, diese Art von Kongress dazu benutzen, irgendeine internationale rechtsverbindliche und allgemein hochgehaltene Übereinkunft zu treffen, die, wenn sie erst festgelegt und unterzeichnet ist, als Grundlage dienen könnte zur Gründung von Hilfsgesellschaften für Verwundete in den verschiedenen Ländern Europas? Es ist umso wichtiger, über solche Maßregeln schon im voraus eine Übereinkunft zu treffen, als Kriegführende, wenn die Feindseligkeiten einmal ausgebrochen sind, nicht mehr geneigt sind, diese Fragen anders als unter dem Gesichtspunkt des eigenen Landes und der eigenen Soldaten zu betrachten“ (Dunant 1997, S. 88).

Der eine Vorschlag betraf die Schaffung von privaten Hilfsgesellschaften, die sich um die verwundeten Soldaten auf beiden Seiten kümmern sollten, der andere sieht ein völkerrechtliches Abkommen vor, das den Einsatz für Verwundete als neutrales Unternehmen bezeichnet und das medizinische Personal als geschützt erklärt. Sein erster Vorschlag führte 1863 zur

Gründung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), der zweite 1864 zur Ausarbeitung der ersten Genfer Konvention; er stellt damit einen Grundstein für das moderne humanitäre Völkerrecht dar.

Was war das Besondere an den Genfer Konventionen von 1864? Es handelt sich hier um anerkannte, schriftlich niedergelegte Regeln, die universell zum Schutz der Opfer von Konflikten anwendbar sind. Sie sind multilateral, d.h. offen für alle Seiten und enthalten die Verpflichtung, Verwundete und kranke Angehörige der Streitkräfte ohne Benachteiligungen zu pflegen. Außerdem verpflichten sie zur Achtung und Kennzeichnung von Sanitätspersonal, -transportmitteln und -ausrüstung durch ein Schutzzeichen, ein rotes Kreuz auf weißem Grund (vgl. IKRK 2006, S. 8).

2.3. Hauptinstrumente und Quellen

Die vier Genfer Abkommen von 1949 zusammen mit den zwei Zusatzprotokollen von 1977 und dem Zusatzprotokoll von 2007 bilden das Fundament des HVR.

Die Genfer Abkommen stellen eine Überarbeitung der bisher erfolgten Verträge dar; sie wurden notwendig aufgrund der Gräueltaten an der Zivilbevölkerung im zweiten Weltkrieg. Bislang fehlten Bestimmungen zum Schutz der Zivilbevölkerung. Auf Vorschlag des IKRK (Internationales Komitee vom Roten Kreuz) und durch den Schweizer Bundesrat wurde eine Diplomatische Konferenz in Genf einberufen, die mit der Erarbeitung der Genfer Konventionen betraut wurde.

Die vier Genfer Abkommen sind dem Schutz verschiedener Kategorien von Kriegsopfern gewidmet:

1. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde
2. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See
3. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen
4. Genfer Abkommen zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten

Die Zusatzprotokolle sind eine Reaktion auf die humanitären Folgen von nicht internationalen Konflikten und Befreiungskriegen, die mit den Genfer Konventionen nur teilweise erfasst sind. Hier geht es um eine Erweiterung des HVR betreffend der Art der Führung militärischer Operationen, um den Schutz der

Opfer von bewaffneten Konflikten besser zu stärken. In den zwei Zusatzprotokollen finden sich detaillierte Schutzbestimmungen zu internationalen (1. Zusatzprotokoll) und nicht internationalen bewaffneten Konflikten (2. Zusatzprotokoll). Mit dem 3. Zusatzprotokoll 2007 wird ein neues Schutzzeichen – der rote Kristall - eingeführt, das gleichwertig zum Roten Kreuz und Roten Halbmond ist. Es ist gedacht als ein neutrales Emblem, das keinen Raum für religiöse Interpretationen zulässt.

Die vier Genfer Konventionen wurden bisher von 194 Staaten (Stand August 2010) unterzeichnet und ratifiziert und haben damit universelle Geltung. Der aktuelle Stand der Ratifikationen aller HVR-Dokumente ist abrufbar unter der Internetadresse: <http://www.icrc.org/ihl>

Woraus bezieht das HVR noch seine Erkenntnisse als Recht? Außer den völkerrechtlichen Verträgen gibt es noch weitere **Quellen**, auf denen das HVR beruht:

a) Andere geschriebene Rechtsquellen

Das sind z.B. Texte, die im Rahmen der Vereinten Nationen entstanden sind in Form von Resolutionen oder Erklärungen. „Obwohl formell nicht bindend, werden sie als Ausdruck verbindlicher Normen betrachtet. Ihr Inhalt ist denn auch regelmäßig Teil des Gewohnheitsrechts“ (Gasser 2007, S. 51).

b) Gewohnheitsrecht

Viele Regeln des HVR haben gewohnheitsrechtlichen Charakter. „Als Teil des Gewohnheitsrechts werden bekanntlich Regeln anerkannt, die in Wirklichkeit regelmäßig befolgt werden und für die die Überzeugung besteht, dass sie dem Korpus des verpflichtenden Rechts angehören (als Recht anerkannte Übung – Statut des Internationalen Gerichtshofs, Artikel 38 b)“ (Gasser 2007, S. 53). Dazu gehören z.B.

- das Verbot, Personen, die nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen, weiter zu bekämpfen,
- die Regeln in Bezug auf das Tragen der Uniform durch Mitglieder der Streitkräfte,
- die Bedeutung der weißen Flagge,
- das Folterverbot.

c) Allgemeine Rechtsgrundsätze

Allgemeine Rechtsgrundsätze ergänzen das anwendbare geschriebene Recht. Beispiele dafür wären die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Menschlichkeit oder der Grundsatz des „pacta sunt servanda“ (Verträge sind einzuhalten) (vgl. Gasser 2007, S. 55f).

d) Rechtsprechung internationaler Gerichte

Auch Gutachten und Spruchpraxis internationaler Gerichte haben eine große Bedeutung für das Verständnis und die Weiterentwicklung des HVR (vgl. Gasser 2007, S. 55f).

2.4. Grundsätze des Humanitären Völkerrechts

Das HVR bewegt sich zwischen der Berücksichtigung militärischer Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Bewahrung des Prinzips Menschlichkeit. Die schwierigste Herausforderung des HVR ist sicherlich, Menschlichkeit innerhalb bewaffneter Konflikte durchzusetzen, ihr einen Raum auch in Zeiten größter Hoffnungslosigkeit zu geben. Hier seien nun die wesentlichsten Grundsätze des HVR angeführt, um einen kleinen Überblick über die inhaltliche Reichweite dieses Völkerrechts zu geben:

- Die Personen, die außer Gefecht sind, und jene, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, haben ein Recht auf Achtung ihres Lebens sowie ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit. Sie sind unter allen Umständen zu schützen und menschlich zu behandeln, ohne benachteiligende Unterscheidung.
- Es ist verboten, einen Gegner zu töten oder zu verletzen, der sich ergibt oder sich außer Gefecht befindet.
- Die Verwundeten und Kranken werden von der Konfliktpartei, in deren Händen sie sich befinden, geborgen und gepflegt. Der Schutz erstreckt sich auch auf das Sanitätspersonal, die Sanitätseinrichtungen und –transportmittel sowie das Sanitätsmaterial. Das Emblem des Roten Kreuzes [...] ist das Zeichen dieses Schutzes; es muss stets geachtet werden.
- Die Kriegsgefangenen und Zivilpersonen, die sich im Gewahrsam der gegnerischen Partei befinden, haben ein Recht auf Achtung ihres Lebens, ihrer Würde, ihrer Persönlichkeitsrechte und ihrer Überzeugung. Sie sind vor jeglicher Gewalttat und vor Repressalien zu schützen. Sie haben das Recht, Nachrichten mit ihrer Familie auszutauschen und Hilfsgüter zu empfangen.
- Jede Person genießt die grundlegenden Garantien des Rechtsschutzes. Niemand darf für eine Tat verantwortlich gemacht werden, die er nicht begangen hat. Niemand darf physischer oder geistiger Folter noch körperlichen Strafen oder grausamer und erniedrigender Behandlung unterworfen werden.

- Die Konfliktparteien und die Angehörigen ihrer Streitkräfte haben kein unbegrenztes Recht bei der Wahl der Kriegsmittel und Kriegsmethoden. Es ist untersagt, Waffen oder Kriegsmethoden anzuwenden, die geeignet sind, unnötige Verluste oder übermäßige Leiden zu verursachen.
- Die Konfliktparteien haben stets zwischen der Zivilbevölkerung und den Kombattanten zu unterscheiden, damit die Bevölkerung und die zivilen Güter geschont werden. Weder die Zivilbevölkerung als solche noch die Zivilpersonen dürfen angegriffen werden. Angriffe sind nur gegen militärische Ziele zulässig (Gasser 1991, S.13).

2.5. Anwendungsbereich

Prinzipiell können nur Staaten Vertragsparteien internationaler Abkommen sein. Beim HVR sind aber alle an den bewaffneten Konflikten Beteiligten (d.h. staatliche und nichtstaatliche Akteure) an dieses Recht gebunden und können für Verletzungen des HVR zur Verantwortung gezogen werden.

Als *Lex Specialis* setzt das HVR Mindestnormen für internationale und zum Teil auch innerstaatliche bewaffnete Konflikte fest. Es geht beim HVR um Regeln, die während bewaffneter Konflikte Gültigkeit besitzen. Nicht alle gewalttätigen Auseinandersetzungen oder inneren Unruhen nehmen das Ausmaß eines bewaffneten Konflikts an und führen zur Anwendung dieses speziellen Rechts: Im Falle innerer Unruhen und Situationen interner Gewalt wird nach menschenrechtlichen Maßstäben bzw. nationalem Recht geurteilt und dementsprechend werden Verletzungen geahndet.

Der genaue Anwendungsbereich des HVR ist durch den gemeinsamen Artikel 2 der vier Genfer Abkommen geregelt. Dort heißt es: „Außer den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten durchzuführen sind, findet das vorliegende Abkommen Anwendung in allen Fällen eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren Hohen Vertragsparteien entsteht, auch wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird.“

Im gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen finden sich Mindestbestimmungen, die auch in nicht internationalen Konflikten Geltung besitzen. Dieser Artikel wird auch als *Miniaturabkommen* bezeichnet. Dies sind Bestimmungen mit *Gewohnheitscharakter*, d.h. Mindeststandards, die von allen kriegführenden Parteien eingehalten werden sollten, egal, ob sie den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben oder nicht;

ganz im Unterschied zum 2. Zusatzprotokoll, welches genaue Regeln für nicht internationale bewaffnete Konflikte vorsieht, das aber nur anwendbar ist, wenn der fragliche Staat das Abkommen auch tatsächlich ratifiziert hat.

Einige Bestimmungen besitzen bereits in Friedenszeiten Gültigkeit, wie etwa der Schutz des Rotkreuzzeichens.

a) Wann spricht man von einem bewaffneten Konflikt?

Laut Internationalem Strafgerichtshof (Ahndung von Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien – ICTY- im Fall Tadić) liegt ein bewaffneter Konflikt dann vor, „wenn es in zwischenstaatlichen Beziehungen oder in einem anhaltenden Konflikt zwischen einer Regierung und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen innerhalb eines Staates zu bewaffneten Auseinandersetzungen kommt“ (Übersetzung entnommen aus: EDA 2009).

Daraus lassen sich folgende Voraussetzungen eines bewaffneten Konfliktes erkennen:

- Einsatz der Streitkräfte eines Staats gegen einen anderen Staat, oder
- andauernde Gewalt zwischen den Regierungskräften und bewaffneten und organisierten (strukturierten) Gruppen innerhalb des Territoriums eines Staates, oder
- andauernde Gewalt zwischen verschiedenen bewaffneten und organisierten (strukturierten) Gruppen innerhalb eines staatlichen Territoriums (Gasser 2007, S. 59).

b) Ende der Anwendbarkeit

Die Wirksamkeit der Genfer Abkommen bleibt solange aufrecht, bis die militärischen Auseinandersetzungen beendet sind und die durch die Kriegshandlungen entstandenen humanitären Probleme gelöst sind (vgl. Gasser 2007, S. 71). Kriegsgefangene etwa bleiben unter dem Schutz des 3. Abkommens, Art 5, „bis zu ihrer endgültigen Freilassung und Heimschaffung.“

2.6. Verhältnis HVR und Menschenrechte

Bei dem HVR und den Menschenrechten handelt es sich um zwei unterschiedliche Völkerrechte, die viele Gemeinsamkeiten, aber auch große Unterschiede aufweisen.

a) Ziel

Beide Völkerrechte verfolgen das Ziel, die menschliche Würde bestmöglich zu schützen, jedoch unter anderen Umständen und mit anderen Mitteln. Während die Einhaltung der Menschenrechte die

Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens bildet, zielt das HVR auf die Linderung von bzw. Schutz vor unnötigem menschlichen Leid in Zeiten bewaffneter Konflikte.

b) Anwendung

Das HVR als *Lex Specialis* ist speziell geschaffen worden für den Schutz menschlicher Würde in bewaffneten Konflikten, währenddessen Menschenrechte grundsätzlich immer gelten, sich jedoch erst in „normalen Zeiten“ voll entfalten können. Menschenrechte sind auf friedliche Bedingungen ausgerichtet.

c) Wen schützen diese beiden Rechte?

Das HVR schützt Personen, die nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen (z.B. ZivilistInnen, Verwundete, Kranke etc.). Die Verpflichtungen gelten für alle Parteien. Das Recht der Menschenrechte schützt alle Personen. Jeder einzelne kann sich darauf berufen.

d) Komplementäres Verhältnis

Ihr Verhältnis zueinander ist ein komplementäres, was bedeutet, dass der menschenrechtliche Schutz in Zeiten bewaffneter Konflikte nicht einfach wegfällt. „Sie gelten damit gleichzeitig und nicht alternativ zum Humanitären Völkerrecht“ (Schäfer, 2006, S. 5). Das ist ersichtlich aus den sogenannten Notstandsklauseln - wie sie etwa in den UN-Pakten zu finden sind - die die Erhaltung eines ‚harten Kerns‘ der Menschenrechte auch während bewaffneter Konflikte garantiert. Die Notstandsklausel besagt, dass unter bestimmten Bedingungen **gewisse** Menschenrechte derogiert, d.h. außer Kraft gesetzt werden dürfen. Im Gegensatz dazu sind HVR-Regelungen als **absolut** zu betrachten und dürfen unter keinen Umständen aufgehoben werden.

Zu den notstandsfesten Menschenrechten zählen das Verbot von Diskriminierungen aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht oder Religion, das Recht auf Leben, das Verbot der Folter, das Verbot grausamer Behandlung, das Verbot von erniedrigender und herabwürdigender Behandlung, das Verbot der Sklaverei sowie das Verbot von rückwirkender Anwendung des Rechtes.

Dieser harte Kern deckt sich mit grundlegenden Regeln des HVR, wiewohl hinzuzufügen ist, dass die inhaltliche Ausgestaltung dieser gemeinsamen Rechte nicht immer ganz identisch ist. Als Beispiel sei das Recht auf Leben genannt, das durch die Menschenrechte in „normalen“ Zeiten gewährleistet wird, im Krieg in gewissem Sinne jedoch relativiert wird. Die Tötung von KombattantInnen oder auch von Zivilper-

sonen infolge rechtmäßiger Kriegshandlungen verletzt dieses Recht nicht.

In einem bewaffneten Konflikt muss das Recht auf Leben deshalb anhand der Regeln des HVR ausgelegt werden. Verletzt wäre dieses Recht etwa, wenn völlig unbeteiligte Zivilpersonen vorsätzlich getötet werden oder wenn ein verbotenes Kampfmittel zur Tötung eingesetzt wird (vgl. Schäfer 2006, S. 7).

Bei international bewaffneten Konflikten haben die Regelungen des HVR grundsätzlich Vorrang, weil sie für derartige Situationen konzipiert wurden. Menschenrechtliche Bestimmungen sind aber dann beizuziehen, wenn Lücken im Rechtsschutz auftreten (siehe Martens'sche Klausel). Größere Bedeutung haben die Menschenrechte im Zusammenhang mit innerstaatlichen Konflikten: denn Auseinandersetzungen müssen erst eine gewisse Intensität erreichen, damit das HVR zur Anwendung gelangen kann (vgl. Gasser 2007, S. 29).

2.7. Weiterentwicklungen

Wie die Menschenrechte, so ist auch das HVR kein statisches Recht, sondern befindet sich in einem ständigen Entwicklungsprozess. Es muss mit weiteren Dokumenten auf die Herausforderungen reagieren, die sich aus den „Neuen Kriegen“ ergeben. In jüngerer Zeit sah das HVR eine Weiterentwicklung durch den Vertrag von Ottawa (1999), der ein Verbot von Antipersonenminen vorsieht, den Vertrag von Oslo (2008) mit seinen Regelungen zum Streumunitionsverbot als auch durch das Montreux Dokument (2008), das auf die Problematik der Rolle von privaten Sicherheitsfirmen und Militärunternehmen Bezug nimmt.

a) Vertrag von Ottawa

Dieser Vertrag beinhaltet die Ächtung von Antipersonenminen und zielt auf deren Totalverbot ab. Darunter fällt das Verbot von Verwendung, Entwicklung, Herstellung und Verbreitung von Antipersonenminen, die Verpflichtung zur Vernichtung von Lagerbeständen, die Räumung von Minenfeldern 10 Jahre ab Ratifikation und die Hilfe für die Opfer von Landminen. Der Vertrag wurde 1997 in Ottawa beschlossen und ist seit 1. 3. 1999 in Kraft. Es gibt bereits 156 Vertragsstaaten (Stand November 2010) (ohne USA, Russland und China: Diese wollen nur eine *Einsatzbeschränkung* und sind deshalb bisher dem Vertrag noch nicht beigetreten).

Ein Problem stellt allerdings der Deutungsspielraum des Vertragstextes dar. Hier sei etwa der Einsatz von Antifahrzeugminen genannt, die wie Antiperso-

nenminen funktionieren, also sowohl von Fahrzeugen wie auch von Personen ausgelöst werden können, die jedoch nicht vom Vertrag erfasst sind.

Unter den diesem Abkommen beigetretenen Staaten befinden sich 41 mit Minenfeldern im eigenen Land. Arbeitsblatt 8 bietet einen Überblick über diese Staaten und zeigt an, bis wann die jeweilige Vertragspartei die Minenräumung abgeschlossen haben muss.

b) Vertrag von Oslo

Mit diesem völkerrechtlich verbindlichen Abkommen kommt es zu einer Ächtung der Streubomben (cluster munition). UNO Generalsekretär Ban Ki Moon betont in seinem Statement vom 16. 2. 2010 die Gefährlichkeit dieser Waffen:

„Cluster munitions are unreliable and inaccurate. During conflict and long after it has ended, they maim and kill scores of civilians, including many children. They impair post-conflict recovery by making roads and land inaccessible to farmers and aid workers.“ (zit. in: AG Friedensforschung 2010)

Der Vertrag von Oslo wurde am 3. 12. 2008 beschlossen und ist mit 1. 8. 2010 in Kraft getreten, jedoch ohne die großen Militärmächte USA, Russland und China.

Der Vertragstext enthält ein Verbot der Herstellung, Lagerung, des Einsatzes und des Transports von Streubomben wie auch die Pflicht zur Räumung minenverseuchter Gebiete und zur Hilfe für betroffene Opfer, von denen es nach Experteneinschätzung bereits mehr als 100.000 (!) gibt.³ In Österreich existiert ein nationales Verbot bereits seit 2007.

c) Montreux Dokument

Hintergrund dieses Dokumentes bilden die starke Zunahme von PMSC (Private Military and Security Companies - private Militär- und Sicherheitsfirmen) seit 1989 sowie die Unklarheit über deren rechtlichen Status.⁴ Es macht oft den Anschein, dass PMSC in einem rechtlichen Vakuum operieren. Um diesen Eindruck zu widerlegen, wurde 2006 von der Schweiz zusammen mit dem IKRK ein Prozess initiiert, der zur Ausarbeitung des Montreux Dokumentes führte (vgl. Seger 2009). Um auf die Dringlichkeit eines solchen Dokumentes hinzuweisen, seien als Beispiel die Misshandlungen, die in Abub Graib von privaten Sicher-

heitsfirmen mit Strafflosigkeit durchgeführt wurden, genannt.

Das Montreux Dokument ist das jüngste in der Weiterentwicklung des HVR. Allerdings handelt es sich hier um kein verpflichtendes Dokument. Die USA wären nicht bereit gewesen zuzustimmen, wenn eine Konvention, also ein rechtlich bindender Vertrag angestrebt worden wäre. Das Montreux Dokument wurde am 17. 9. 2008 verabschiedet und bereits von 32 Staaten als Standard anerkannt. Es besteht aus zwei Teilen: Im ersten Teil wird auf rechtlich klar verbindliche Normen für PMSC Bezug genommen, im zweiten Teil werden praktische Handlungsempfehlungen gegeben.

3. Durchsetzung des HVR

Was wäre das HVR, wenn es keine Maßnahmen zur Umsetzung bzw. keine Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Regelungen geben würde? Ein nettes Stück Papier, das als totes Recht in der Abstellkammer des Vergessens landen würde. Es gibt leider keine perfekten Instrumente, aber mit der nun folgenden Darstellung soll gezeigt werden, dass heutzutage nicht mehr das alleinige Gefühl der Ohnmacht vorzuherrschen braucht, wenn man die Kriegshandlungen mit kritischem Auge beobachtet, da sehr wohl einige große Schritte gesetzt wurden, auf die schweren Verletzungen des HVR mit strafrechtlichen Konsequenzen zu reagieren. Wie gesagt, die heute existierenden Instrumente zur Umsetzung/Durchsetzung des HVR sind noch weiter entwicklungsfähig und müssen auch so eingeschätzt werden.

Bei der Durchsetzung des HVR unterscheidet man zwischen Präventions-, Kontroll- und repressiven Maßnahmen: Unter Präventionsmaßnahmen fallen z. B. die Verbreitung der Kenntnis des HVR, die Ausbildung von qualifiziertem Personal zur Erleichterung der Umsetzung des HVR und die Ernennung von Rechtsberatern bei den Streitkräften; außerdem auch die innerstaatliche Ausführungsgesetzgebung zur Sicherung der Befolgung des HVR und die Übersetzung der Abkommenstexte. Die Kontrollmaßnahmen hingegen erlauben, während der Dauer eines bewaffneten Konflikts, die Befolgung der Bestimmungen des HVR zu überwachen, einerseits durch die Schutzmächte oder ihre Vertreter (ein neutraler Staat vertritt die Interessen der einen Kriegspartei gegenüber der anderen) und andererseits durch das IKRK. Die repressiven – das sind strafrechtliche, disziplinarische Maßnahmen, die auf der Pflicht der Konfliktparteien basieren, jegli-

³ Vgl. www.streubomben.de/die-opfer.html.

⁴ Mit dem Ende des kalten Krieges und dem damit verbundenen Abbau von Militär kam es zum Phänomen des „Outsourcing“, das heißt zur Zunahme von privaten Sicherheitskräften, die Aufgaben, die ursprünglich allein vom Militär vorgesehen waren, übernahmen (vgl. Seger 2009).

che Verstöße zu verhüten und zu unterbinden beinhalten die Verpflichtung nationaler Gerichte zur Ahndung schwerer, als Kriegsverbrechen geltender Verstöße, die disziplinarische und strafrechtliche Verantwortung der Vorgesetzten, die Pflicht der Militärbefehlshaber, Verstöße zu unterbinden und anzuzeigen als auch die gegenseitige Unterstützung der Staaten in Angelegenheiten der Verbrechensbekämpfung (vgl. IKRK/DRK 2000, S. 32).

In diesem Zusammenhang muss auch die **Internationale humanitäre Ermittlungskommission** erwähnt werden. Sie dient der neutralen Abklärung des Sachverhalts im Rahmen einer Untersuchung schwerer Verletzungen des HVR. Dabei geht es allein um die Abklärung der Tatsachen, nicht aber um eine rechtliche Beurteilung. Die Ermittlungskommission gibt Empfehlungen zur verbesserten Einhaltung und Anwendung der Regeln des HVR ab. Die gesetzliche Grundlage für die Schaffung dieser Kommission findet sich im Artikel 90 des ersten Zusatzprotokolls von 1977. Sie wurde 1991 eingerichtet und hat ihren Sitz in Bern. Die humanitäre Ermittlungskommission ist eine ständige Institution der internationalen Gemeinschaft und besteht aus 15 Personen, die durch die Mitgliedstaaten alle 5 Jahre neu ernannt werden. Sie erhielt bereits von 70 Staaten eine Anerkennungserklärung. Allerdings darf sie in internationalen bewaffneten Konflikten und bewaffneten Konflikten innerhalb des Landes nur mit Einverständnis der Konfliktparteien tätig werden; bisher hat sie noch keinen Auftrag erhalten.

In dem nun folgenden Abschnitt werden die strafrechtlichen und außergerichtlichen Möglichkeiten zur Kontrolle bzw. Durchsetzung des HVR kurz vorgestellt, um einen kleinen Einblick in das System der Schutzmechanismen des HVR zu erhalten.

3.1. (Straf-)Rechtliche Möglichkeiten

Unter die strafrechtlichen Möglichkeiten der Durchsetzung des HVR fallen Formen und Einrichtungen der internationalen Strafgerichtsbarkeit. Dabei geht es darum zu verhindern, dass Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord straflos bleiben (vgl. Karl 2009, S. 8) nach dem Motto „Bringing war criminals to justice - Bringing justice to victims“ (www.icty.org).

a) Internationales Militärtribunal von Nürnberg und die Nürnberger Prinzipien

Das Rechtsinstitut, später „Nürnberger Prinzipien“ benannt, war zum ersten Mal im Statut des Internationalen Militärgerichtshofes mit einem Abkommen zwi-

schen den Regierungen Großbritanniens, der USA, Frankreichs und der UdSSR vom August 1945 begründet worden. In der Rechtsprechung des Nürnberger Militärgerichtshofes geht es um die Aburteilung der Kriegsverbrechen, die während des 2. Weltkrieges begangen wurden.

Was war daran neu? Erstmals wurden drei Tatbestände als internationale Verbrechen, als Verbrechen nach Völkerrecht festgeschrieben (vgl. Schirmer 2006):

- a) *Verbrechen gegen den Frieden*: „Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen; Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der [...] [vorgenannten, Anm. d. V.] Handlungen.“
- b) *Kriegsverbrechen*: „Verletzungen der Kriegsgesetze oder -gebräuche, darunter, ohne darauf beschränkt zu sein, Ermordung, Misshandlung oder Deportation zur Sklavenarbeit oder zu einem anderen Zweck von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten, Ermordung oder Misshandlung von Kriegsgefangenen oder Personen auf hoher See, Tötung von Geiseln, Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, mutwillige Zerstörung von Städten oder Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung.“
- c) *Verbrechen gegen die Menschlichkeit*: „Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an einer Zivilbevölkerung, oder Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, wenn diese Handlungen oder Verfolgung in Ausführung eines Verbrechens gegen den Frieden oder eines Kriegsverbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen gegen den Frieden oder einem Kriegsverbrechen begangen werden“ (siehe Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen, 1950: In der Satzung und im Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes von Nürnberg anerkannten Völkerrechtsgrundsätze).

Ein vierter Tatbestand - Völkermord - kam 1948 durch die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes hinzu.

Neu war auch die Festlegung der persönlichen Verantwortlichkeit für solche Verbrechen. Niemand kann sich mehr hinter seiner Staatsfunktion und/oder nationalem Recht verstecken. Auch Staatsführer besit-

zen keine Immunität und können für Verbrechen zur Verantwortung gezogen werden (vgl. Schirmer 2006).

Die UN-Generalversammlung hat am 11. 12. 1946 die Nürnberger Prinzipien bekräftigt. Die Generalversammlung gab den Auftrag, die Prinzipien genauer auszuformulieren. 1950 legte die Völkerrechtskommission 7 Prinzipien vor, die bei der Entwicklung eines Kodexes gegen Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit Berücksichtigung finden. 1954 wurde schließlich ein Kodex vorgelegt, der universale Gültigkeit beansprucht. Das Recht wurde nicht nur deklariert, sondern mit dem Nürnberger Prozess und dem Urteil auch durchgesetzt (vgl. Schirmer 2006).

b) Internationaler Militärgerichtshof für den fernen Osten „Tokio Tribunal (1946-1948)

Dieser internationale Militärgerichtshof wurde eingesetzt durch den Oberbefehlshaber der Alliierten (General McArthur). Anklage wurde erhoben gegen 28 ehemalige japanische Generäle und Politiker; die Urteile fielen strenger aus als in Nürnberg - es gab keine Freisprüche (7 Todesurteile, 16 lebenslänglich; vgl. Heine und Vest 2008).

c) Ad-Hoc-Tribunale

Ad-Hoc-Tribunale werden durch den UN-Sicherheitsrat für bestimmte Ereignisse, bei denen es sich um schwere Verletzungen gegen das HVR (Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord) handelt, errichtet. Ziel von Ad-Hoc-Tribunalen ist die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen, wobei sie eine zeitlich und örtlich begrenzte Kompetenz besitzen.

Bisher gab es zwei Ad-Hoc-Tribunale: Den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY 1993 in Den Haag) und den internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR 1994 in Arusha/Tansania). Hier ein paar Fakten zu den Ergebnissen dieser Tribunale:⁵

- ICTY: Es wurden bereits 161 Personen angeklagt, bis Mai 2010 waren 121 Fälle abgeschlossen (11 freigesprochen, 61 verurteilt, 16 sind verstorben oder ihre Anklage wurde zurückgezogen, 13 Verfahren wurden an nationale Gerichte weitergeleitet).
- ICTR: Bis Anfang 2010 gab es bereits 50 abgeschlossene Fälle.

⁵ Aktuelle Informationen zum ICTY: www.icty.org/sections/TheCases/KeyFigures#conpro
Aktuelle Informationen zum ICTR: www.ict.rg

d) Internationaler Strafgerichtshof (ICC)

Einen großen Fortschritt bei der Institutionalisierung des HVR bildete das Römer Statut (erarbeitet durch die Völkerrechtskommission) - das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. Es wurde 1998 nach Ratifizierung durch 60 Staaten verabschiedet und trat 2002 in Kraft. Heute sind bereits 114 Staaten durch dieses Statut gebunden - allerdings ohne China, Russland und USA (Stand November 2010).

Es handelt sich beim Internationalen Strafgerichtshof um eine ständige Einrichtung, die die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzt und ihren Sitz in Den Haag hat. Sein Zuständigkeitsbereich erstreckt sich über die Verfolgung und Beurteilung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen.

Er tritt dann in Aktion, wenn Staaten *nicht willens oder nicht in der Lage sind*, diese schweren Verbrechen ernsthaft zu verfolgen (siehe Artikel 17 des Römer Statuts). Die Gerichtsbarkeit nationaler Strafgerichte hat Vorrang. Der internationale Strafgerichtshof verfügt demnach über eine komplementäre Zuständigkeit. Der ICC wird angerufen durch Staatenbeschwerde, eigenständige Ermittlungen durch den Chefankläger oder durch einen Beschluss des UN Sicherheitsrats (vgl. Heine und Vest 2008, S. 26ff).

Zu den Kriegsverbrechen zählen laut Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, Art. 8 unter anderem:⁶

- vorsätzliche Tötung;
- Folter oder unmenschliche Behandlung [...];
- vorsätzliche Verursachung großer Leiden [...];
- vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung oder zivile Objekte oder auf Personal, Einrichtungen, Material, Einheiten oder Fahrzeuge, die an einer humanitären Hilfsmission beteiligt sind;
- Vertreibung, Zwangsumsiedelung oder Verschleppung der Bevölkerung;
- der Einsatz von verbotenen Waffen, Geschoßen, Stoffen und Methoden der Kriegsführung, die ihrer Art nach überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken;
- die vorsätzliche Aushungerung von Zivilpersonen als Methode der Kriegsführung durch die Vorenthaltung von Gegenständen, die für ihr Überleben unverzichtbar sind;
- Plünderung einer Stadt oder Ansiedelung;

⁶ Zusammenfassung aus: IKRK, Entdecke das Humanitäre Völkerrecht – Unterrichtsmodule für Jugendliche, 2005, S. 250.

- Geiselnahme;
- Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Zwangsprostitution sowie jede andere Form sexueller Gewalt;
- die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Kombattanten, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat;
- Zwangsverpflichtung oder Einziehung von Kindern unter fünfzehn Jahren in die nationalen Streitkräfte oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten;
- vorsätzliches Einleiten eines Angriffs in der Kenntnis, dass dieser auch Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird;
- Benutzung der Anwesenheit einer Zivilperson oder einer anderen geschützten Person, um Kampfhandlungen von gewissen Punkten, Gebieten oder Streitkräften fern zu halten;
- Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorgehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts, das die allgemein als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.

Zusätzlich sei noch der Missbrauch der Parlamentärflagge, der Flagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes oder der Vereinten Nationen sowie der Schutzzeichen der Genfer Abkommen angeführt, wodurch Tod oder schwere Verletzungen verursacht werden.

e) Internationalisierte Sondergerichtshöfe: Hybridgerichte

In ‚leichteren Fällen‘ sind sogenannte ‚Hybridgerichte‘ vorzuziehen, wie es sie bereits in Sierra Leone, Osttimor, Kosovo, Bosnien, Libanon, Kambodscha gibt. Hybridgerichte sind begründet auf einer vom Sicherheitsrat genehmigten Übereinkunft zwischen den Vereinten Nationen und der jeweiligen Regierung. Sie bestehen aus internationalen und nationalen Richtern und werden von der internationalen Gemeinschaft finanziell unterstützt. Vorteil dieser Gerichte ist die größere Akzeptanz in der Bevölkerung, das ‚local capacity building‘ (das lokale Gerichtswesen muss zu allererst funktionstüchtig gemacht werden, bevor ein Hybridgericht eingerichtet werden kann), als auch die niedrigeren Kosten gegenüber internationalen Strafgerichten. Außerdem wird Justiz am Ort der Verbrechen durchgeführt, das heißt, dass Gerechtigkeit vor Augen der Betroffenen geschieht (vgl. Karl 2009, S. 12f).

3.2 Außergerichtliche Möglichkeiten

Da es letztendlich um die Zukunft, um ein friedvolles Zusammenleben von Menschen geht, die sich ehemals in bewaffneten Konflikten als Feinde gegenüberstanden, kommt den außergerichtlichen Möglichkeiten eine große Bedeutung zu. Sie ergänzen die strafrechtlichen Durchsetzungsinstrumente, die sich mit Verletzungen des HVR beschäftigen, mit einer Dimension der Wiedergutmachung, der ‚Wahrheitsuche‘ und der Versöhnung (vgl. IKRK 2009, Modul 4, S. 47).

a) Wahrheitskommission

Unter einer Wahrheitskommission versteht man "Organe, die eine geschichtliche Vergangenheit von Menschenrechtsverletzungen in einem bestimmten Land untersuchen, wozu Verbrechen durch militärische oder andere Regierungskräfte bzw. bewaffnete Oppositionskräfte gehören können" (Hayner 1994, zit. nach: Valji 2010). Sie sind „behördlich zugelassene, temporäre, außergerichtliche Ermittlungsbehörden [...] denen eine relativ kurze Zeit zur Aufnahme von Aussagen, für Ermittlungen, Nachforschungen und öffentliche Anhörungen gewährt wird, bevor die Ermittlungen schließlich mit einem öffentlichen Abschlussbericht beendet werden“ (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights 2006, zit. nach: Valji 2010).

Es handelt sich hier nicht um Gerichte, sondern um Plattformen für Untersuchungen, um die Fakten vergangener Gräueltaten/Verletzungen des HVR, nationalen Rechts und der Menschenrechte festzustellen bzw. nachzuweisen. Nach Veröffentlichung der Berichte und der Abgabe von Empfehlungen, wie die jeweilige Regierung auf die Verbrechen reagieren sollte, ist ihre Arbeit beendet.

Länder mit Wahrheitskommissionen sind beispielsweise: Argentinien, Tschad, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Nigeria, Panama, Uganda.

b) Wahrheits- und Versöhnungskommission (Truth and Reconciliation Commission TRC)

Die erste Wahrheits- und Versöhnungskommission wurde 1996 in Südafrika eingerichtet, um Verbrechen zu untersuchen, die während des Konflikts zur Beendigung der Apartheid (1960-1994) begangen wurden (IKRK, 2005, S. 248). Zusätzlich zur Untersuchung der Fakten erhielt diese Kommission den Auftrag, eine Amnestie für diejenigen Täter auszusprechen, die ein volles Geständnis ablegen. Diese Kommission

wurde als Teil des Rechtssystems eingerichtet. 1998 erfolgte der Abschlussbericht.

Die Psychologin Pumla Gobodo-Madikizela, die selbst Mitglied der Kommission war, sieht den Unterschied zu Gerichten wie folgt:

„Gerichte ermutigen Menschen, ihre Schuld zu bestreiten. Die Wahrheitskommission lädt sie ein, die Wahrheit zu sagen. Vor Gericht werden Schuldige bestraft, in der Wahrheitskommission werden Reuige belohnt“ (Thimm und Grolle 2006).

Weitere Länder mit Wahrheits- und Versöhnungskommissionen sind Timor-Leste (eingerrichtet 2002, Bericht 2005), Sierra Leone (eingerrichtet 2002, Bericht 2004), Ghana, Liberia, Marokko, Nord Irland, Peru, Südkorea, Chile.

Viele nationale und internationale Organisationen arbeiten an der Umsetzung des HVR mit, eine besondere Stellung nimmt dabei das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ein. Als Idee, die vor fast 150 Jahren auf einem Schlachtfeld ins Leben gerufen wurde, gilt das IKRK heute als Hüter und Förderer des HVR. Aus diesem Grunde wird nun abschließend kurz näher auf seine Bedeutung in Bezug auf das HVR eingegangen.

4. Rotes Kreuz und Humanitäres Völkerrecht

4.1. Bedeutung des IKRK im Zusammenhang mit dem HVR

Das **Internationalen Komitees des Roten Kreuzes** (IKRK) ist die einzige Organisation, die im HVR erfasst und als dessen Kontrollorgan genannt ist. Ziel der Bewegung in Bezug auf bewaffnete Konflikte ist es, das Leben, die Gesundheit und die Würde des Menschen zu schützen. In ihrer Arbeit stützt sie sich auf sieben Grundsätze: Menschlichkeit (Wir dienen Menschen. Aber keinem System.), Unparteilichkeit (Wir versorgen das Opfer. Aber genauso den Täter.), Neutralität (Wir ergreifen die Initiative. Aber niemals Partei.), Unabhängigkeit (Wir gehorchen der Not. Aber nicht dem König.), Freiwilligkeit (Wir arbeiten rund um die Uhr. Aber nie in die eigene Tasche.), Einheit (Wir haben viele Talente. Aber nur eine Idee.), Universalität (Wir achten Nationen. Aber keine Grenzen.).

Die internationale Stellung und die Aufgaben des IKRK als Förderer und Hüter des HVR sind in den

Genfer Abkommen und in den Zusatzprotokollen verankert. Das IKRK nimmt diese große Aufgabe wahr

- durch Verbreitungs- und Beratungsdienste - es erinnert die Staaten an die Verpflichtung, die Kenntnis über das HVR zu verbreiten („Die Vertragsstaaten verpflichten sich, den Wortlaut in Friedens- und Kriegszeiten zu verbreiten.“) und sorgt auch selbst dafür,⁷
- durch Leitung und Koordination von internationalen Hilfsaktionen in bewaffneten Konflikten,
- durch sein Initiativrecht zur Ausübung humanitärer Aktionen (medizinische Hilfe, Nahrungsmittelhilfe),
- durch seine Rolle als Schutzmacht,
- durch den Besuch von Kriegsgefangenen und politischen Häftlingen,
- durch Wiederherstellung des Kontakts zu Angehörigen,
- durch Kontrolle der Anwendung des Völkerrechts,
- durch Organisation eines zentralen Suchdienstes,
- durch Vermittlung zwischen Kriegsparteien.

Das IKRK spielt auch eine wesentliche Rolle bei der Weiterentwicklung des Humanitären Völkerrechts. Es verfolgt die Veränderung der Natur bewaffneter Konflikte, organisiert Beratungen, die der Ermittlung von Möglichkeiten zur Erzielung einer Einigung über neue Regelungen dienen, und bereitet Textentwürfe zur Vorlage auf diplomatischen Konferenzen vor.⁸

Das Rote Kreuz wird im eigenen Land oft auf die (nicht zu unterschätzenden) Aufgaben des Rettungsdienstes und der Blutspende reduziert; dabei werden aber die Leistungen, die es im Rahmen des HVR erbringt, in den Hintergrund gedrängt.

Hier folgen deshalb einige Zahlen zur Arbeit des Internationalen Roten Kreuzes in Bezug auf das HVR,

⁷ In Österreich wird die Verbreitungsarbeit im Besonderen vom Jugendrotkreuz wahrgenommen. Sie ist verankert im Rotkreuzschutzgesetz vom 1. 2. 2008, in dem es heißt: „Das Österreichische Rote Kreuz hat auch die Aufgabe, das Gedankengut des Roten Kreuzes sowie Geist und Inhalt der Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle zu verbreiten. Für den Bereich der schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen wird diese Aufgabe im Rahmen des Österreichischen Roten Kreuzes vom Österreichischen Jugendrotkreuz wahrgenommen, das im Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Kindern und Jugendlichen insbesondere bestrebt ist, junge Menschen zu humanitärer Gesinnung und zu mitmenschlichem Verhalten hinzuführen.“ (§ 3)

⁸ Vgl. <http://www.roteskreuz.at/berichten/magazin/detail/datum/2010/04/09/das-humanitaere-voelkerrecht-und-neue-konfli/>

um einen kleinen Einblick in die internationale Arbeit des Roten Kreuzes zu ermöglichen:

Die wichtigsten Zahlen zur „HVR-Tätigkeit“ des IKRK aus dem Jahre 2009:⁹

- 508.724 Rotkreuz-Nachrichten wurden ausgetauscht. So können z.B. Kriegsgefangene mit ihren Familien in Kontakt bleiben oder Flüchtlinge mit ihren Angehörigen zu Hause, von denen sie durch Kriege oder Unruhen getrennt wurden.
- 4.128 Menschen wurden im Auftrag ihrer Angehörigen gefunden, von denen sie durch Krieg oder Unruhen getrennt worden sind.
- 1.063 durch Konflikte getrennte Familienmitglieder wurden wieder zusammengeführt.
- 4152 Reisedokumente wurden ausgestellt, die es Menschen ermöglichen, in ihr Land zurückzukehren oder in ein Aufnahmeland einzureisen.

4.2. Das Emblem des Roten Kreuzes

Die Genfer Konventionen sehen auch die Verwendung bestimmter Schutzzeichen vor, wie etwa:

- Rotes Kreuz auf weißem Grund (Ehrung der Schweiz durch Umkehrung ihres Wappenzeichens; hat ihren Ursprung in der ersten Rotkreuzkonferenz 1863; Vorschlag kam von General Daffour),
- Roter Halbmond auf weißem Grund (seit 1876; dem Roten Kreuz gleichgestellt; Verwendung durch islamisch geprägte Staaten),
- Roter Kristall auf weißem Grund (seit 14. 1. 2007),
- Roter Löwe mit roter Sonne auf weißem Grund (wurde 1924-1980 vom Iran als Schutzzeichen verwendet; seit 1980 Verwendung des Roten Halbmonds; der Rote Löwe ist aus diesem Grunde nicht mehr in Gebrauch).

Diese Embleme können als Schutz- oder Kennzeichen verwendet werden. Wird es als Kennzeichen gebraucht, so ist es klein und mit dem Namen der Rotkreuz/Roter Halbmond Gesellschaft versehen. Das Kennzeichen bedeutet so viel wie: gehört zur Rotkreuz/ Roter Halbmond Bewegung (laut Artikel 44 des I. Genfer Abkommens)

Im Gegensatz zum Kennzeichen ist das Schutzzeichen groß und wird ohne Schriftzug verwendet. Der Gebrauch der Schutzemblem wird durch das I. Genfer Abkommen (Art. 38-44) von 1949 geregelt. Sie schützen Personal, Einrichtungen und Transportmittel

von militärischen und zivilen Sanitätsdiensten in bewaffneten Konflikten. Die Regeln über die Schutzzeichen und deren Wirkungen sind heute längst Teil des Gewohnheitsrechts und somit für alle Konfliktparteien verbindlich. Ausnahme bildet jedoch das III. Zusatzprotokoll aus dem Jahre 2005, das die Einführung des Roten Kristalls vorsieht (vgl. Gasser 2007, S. 97).

Da der Missbrauch dieser Embleme die Schutzwirkung in Zeiten bewaffneter Konflikte mindert, wurde ein Verbot der unberechtigten und missbräuchlichen Verwendung der Schutzzeichen erlassen, welches im I. Genfer Abkommen, als auch im 1. und 3. Zusatzprotokoll verankert ist. Jede Verwendung, die nicht durch das HVR autorisiert ist, gilt als Missbrauch und wird bestraft; in gewissen Fällen wird es sogar als Kriegsverbrechen geahndet. Die innerstaatliche Gesetzgebung hat den Missbrauch des Schutzzeichens in Friedenszeiten, im zivilen Leben zu verhindern und unter Strafe zu stellen. In Österreich finden sich die genauen Bestimmungen zum Schutz des Zeichens im Rot Kreuz Schutzgesetz vom 1. 2. 2008.

Abschließend sei nochmals erwähnt, dass das HVR von den Menschen lebt, die es kennen und sich auch dafür einsetzen. Deshalb ist es ganz wichtig, die Ziele und Inhalte möglichst weit zu verbreiten. Die Schule nimmt bei der Verbreitungsarbeit einen besonders hohen Stellenwert ein, da hier alle Jugendlichen mit dieser Thematik in Berührung kommen könnten, sofern sie zum Unterrichtsinhalt gemacht würden. Hier liegt die große Aufgabe und Verantwortung der Lehrkräfte, die Ideen des HVR aufzugreifen und dadurch einen großen Beitrag zu liefern, den humanitären Gedanken in den Jugendlichen lebendig werden zu lassen.

⁹ www.icrc.org/eng/assets/files/annual-report/icrc-annual-report-2009-main-figures.pdf

5. Hinweise zu Literatur, Links und Daten

Literaturangaben

- AG Friedensforschung (2010): Konvention gegen Streubomben tritt im August in Kraft, Universität Kassel [Internet: www.ag-friedensforschung.de/themen/Streubomben/abkommen.html]
- Auswärtiges Amt (2006): Deutsches Rotes Kreuz, Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.): Dokumente zum Humanitären Völkerrecht, St. Augustin: Academia Verlag
- Clayton Felt Marilyn, Barbara Schieffelin Powell (2005): Exploring Humanitarian Law: Preparing Teachers for a Pivotal Role. A Paper Presented at the Conference on "Education and the Civic Purposes of Schools in the Americas", 18. - 19. 8. 2005 [Internet: www.ehl.icrc.org/images/resources/pdf/teachers_pivotal_role.pdf]
- Dunant, Henry (1997): Eine Erinnerung an Solferino, hrsg. vom Österreichischen Roten Kreuz (Original: 1862)
- Eidgenössisches Department für auswärtige Angelegenheiten (2009): ABC des Humanitären Völkerrechts, Bern [Internet: www.swissembassy.org.uk/etc/medialib/downloads/edazen/doc/publi/publi2.Par.0014.File.tmp/HVR_DEU.pdf]
- Gasser, Hans-Peter (1991): Das Humanitäre Völkerrecht. Auszug aus: Hans Haug (Hrsg.): Menschlichkeit für alle, Institut Henry-Dunant/Paul Haupt [Internet: www.hvr-entdecken.info/Sites/PDF/gasser.pdf]
- Gasser, Hans-Peter (2007): Humanitäres Völkerrecht. Eine Einführung, Zürich/Basel/Genf: Schulthess Juristische Medien
- Hayner, Priscilla B. (1994): Fifteen Truth Commissions - 1974 to 1994: A Comparative Study, in: Human Rights Quarterly 16 (4), S. 597-655, zit. nach: Valij (2010)
- Heine, Günter, Hans Vest (2008): Völkerstrafrecht [Internet: www.krim.unibe.ch/unibe/rechtswissenschaft/isk/content/e663/e878/e1749/e1876/e1878/files1880/Voelkerstrafrecht_definitiv_FS2008_definitiv_ger.pdf]
- Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Deutsches Rotes Kreuz (2002): Das Humanitäre Völkerrecht – Antworten auf Ihre Fragen, Genf [Internet: www.drk-kriftel.de/download/Das_humanitaere_Voelkerrecht-Antworten_auf_Ihre_Fragen.pdf]
- Internationales Komitee vom Roten Kreuz (2005): Entdecke das Humanitäre Völkerrecht – Unterrichtmodule für Jugendliche, Genf, deutsche Übersetzung (englisches Original: 2002) [Internet: www.ehl.icrc.org/images/resources/pdf/otherlanguages/german/modules2.pdf]
- Internationales Komitee vom Roten Kreuz (2006): Das Humanitäre Völkerrecht. Antworten auf Ihre Fragen, Genf
- Internationales Komitee vom Roten Kreuz (2009): Exploring Humanitarian Law – Ressource pack for teachers, Genf [Internet: www.ehl.icrc.org/images/stories/explorations_pdfs/5_comp.pdf]
- Internationales Komitee vom Roten Kreuz (2009): The Mine Ban Convention after 10 years: achievements and challenges, Genf [Internet: www.icrc.org/eng/assets/files/other/mine-ban-eng-factsheet.pdf]
- Karl, Wolfram (2009): Feststellung von Verletzungen des Humanitären Völkerrechts und ihrer Strafwürdigkeit. Internationale Untersuchungsverfahren anhand aktueller Beispiele, Vortrag vom 1. 10. 2009 im Rahmen des Seminars „Mehr Biss für das Humanitäre Völkerrecht“, Wien
- Kimminich, Otto (1994): Einführung in das Völkerrecht, München/London/New York/Paris: Saur
- Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (2010): Rule-of-Law Tools for Post-Conflict States: Truth commissions, New York, 2006, zit. nach: Valij (2010)
- Schäfer, Bernhard (2006): Zum Verhältnis von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht, MRZ-Expertengespräch, 23. 9. 2006 [Internet: opus.kobv.de/ubp/volltexte/2008/2172/pdf/Menschenrechtsbindung_final_vortrag01.pdf]
- Schirmer, Gregor (2006): Nach dem gleichen Maß... - Die Nürnberger Prinzipien vor 60 Jahren – ein Umbruch, eine Revolution im Völkerrecht, in: Neues Deutschland, 26. 8. 2006 [Internet: www.ag-friedensforschung.de/themen/Voelkerrecht/60-jahre-nuernberg.html]
- Seger, Paul (2009): Das Humanitäre Völkerrecht und die „Privatisierung des Krieges“, Präsentation zum Referat vom 2. 10. 2009 im Rahmen der Veranstaltung „Mehr Biss für das Humanitäre Völkerrecht – 60 Jahre Genfer Konventionen und 150 Jahre Solferino“, Bregenz
- Seidl-Hohenveldern, Ignaz (2010): Völkerrecht, Köln/Berlin/Bonn/München: Heymanns
- Thimm, Katja, Johann Grolle (2006): Angst vor dem Geruch von Blut – ein Spiegel-Gespräch mit der südafrikanischen Psychologin Pumla Gobodo-Madikizela vom 8. 5. 2006 [Internet: www.spiegel.de/spiegel/print/d-46847803.html]
- Valij, Nahla (2010): Gerichtsverfahren und Wahrheitskommissionen, in: Utz, Britta (Hrsg.): Handbuch der Menschenrechtsarbeit, Friedrich-Ebert-Stiftung [Internet: handbuchmensenrechte.fes.de/kapitel.php?kapitel_id=56030&text_id=46174]

Links und Daten

www.icrc.org

Detaillierte Zusammenfassung (in Englisch) der Leistungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

HVR-Angebote des ÖJRK für LehrerInnen

- www.jugendrotkreuz.at/shop: „Entdecke das humanitäre Völkerrecht“: ÖJRK-Unterrichtsprogramm für Jugendliche von 13-18 - 5 aufeinander aufbauende Module, DVD mit Filmsequenzen, methodisch-didaktischer Leitfaden.
- www.hvr-entdecken.info: Umfassende Informationen zum Thema, großteils in deutscher Sprache, verständlich aufbereitet.
- www.jugendrotkreuz.at/konkret: Unterrichtsmaterialien zum Download - jeweils 8 Seiten mit aktuellen, kompakten Informationen und Unterrichtsimpulsen u. a. zu den Themen Kindersoldaten, Kinderarbeit, Landminen, Flucht und Asyl.
- factbook.roteskreuz.at: aktuelle, gut aufbereitete Informationen zu humanitärem Völkerrecht und verwandten Themen (z.B. Streumunition, Wasser)

6. Humanitäres Völkerrecht als Thema im Schulunterricht

A. Lehrplanhinweise

Das humanitäre Völkerrecht wird nur im Lehrplan Geschichte, Sozialkunde/Politische Bildung der 3. Klasse explizit erwähnt (Entstehung und Grundzüge des humanitären Völkerrechtes), was jedoch nicht bedeutet, dass dieses Thema nur dort Platz finden kann.

Richtziele: - Verstehen, dass Völkerrecht uns alle angeht.
- Erkennen der Bedeutung von „menschlicher Würde“.

Grobziele: Die Grobziele zu diesem Thema entsprechen den jeweiligen Modulthemen, z.B. Modul 1: „Aus humanitärer Sicht“ soll helfen, die Bedeutung von Zeugenschaft zu erkennen und entsprechend handeln.

B. Umsetzung der Inhalte des Humanitären Völkerrechts mit Hilfe des Rotkreuz-Manuals „Entdecke das Humanitäre Völkerrecht“

Grundlage für die folgenden Vorschläge zur Umsetzung des Themas „Humanitäres Völkerrecht“ im Schulunterricht ist das vom IKRK entwickelte und herausgegebene Manual „Entdecke das Humanitäre Völkerrecht“. Das Manual ist ein multimediales Unterrichtsprogramm, das es Jugendliche im Alter zwischen 13 und 19 Jahren unter Begleitung von LehrerInnen ermöglichen soll, ausgehend von ihrem Erfahrungshintergrund ein Verständnis für humanitäre Problematiken in Zeiten bewaffneter Konflikte zu entwickeln. Indem es die humanitäre Sichtweise fördert, trägt das Programm wesentlich zur Bildung verantwortungsbewusster junger Menschen bei und ist somit Teil der politischen Bildung.

Mit Hilfe des Manuals wird versucht, das HVR als komplexes, mit seiner Kriegsproblematik negativ behaftetes und damit schwieriges und hochsensibles Thema für den Schulgebrauch anwendbar zu machen. Ein Kerngedanke dieses Manuals ist es aufzuzeigen, dass kleine Schritte eines einzelnen Menschen (z.B. Henry Dunant) eine große Folgewirkung für die gesamte Menschheit haben können (Gründung des Roten Kreuzes und Mitinitiator des heute geltenden HVR). Somit greift es das Element der Hoffnung auf und versucht auch immer wieder mit den praktischen Übungen Licht in die Finsternis des Krieges zu bringen.

Die folgende Beschreibung bezieht sich auf die deutschsprachige Ausgabe aus dem Jahre 2005. Es gibt bereits eine neue englische Auflage mit ergänzendem Material, neueren Statistiken sowie Einbezug der aktuellen Entwicklungen des HVR betreffend. Die jeweils neueste Version ist in englischer Version unter www.ehl.icrc.org verfügbar und kann unter www.hvr-entdecken.info/Sites/vermitteln1/bestelladressen.htm bestellt werden. Das Online-Manual wird in 14 Sprachen angeboten, es ist also auch sehr gut für den Einsatz im Fremdsprachenunterricht geeignet.

1. Aufbau

Das Manual besteht aus fünf Modulen, die aufeinander aufbauen, aber auch einzeln benützt werden können. Jedes Modul besteht aus didaktisch und methodisch ausformulierten Unterrichtseinheiten (Ziele, Material, Vorbereitung, Zeit, Ablauf) zum jeweiligen Modulthema. Im Anschluss daran finden sich Vorschläge für vertiefende Zusatzaktivitäten wie auch die für dieses Thema benötigten Hintergrundinformationen für die Lehrenden. Jedes Modul enthält außerdem Kopiervorlagen für die Unterrichtseinheit und Hinweise auf weitere Quellen im Internet.

Jedem Manual sind zusätzlich eine DVD mit diversen Kurzfilmen, deren Transkripte im Manual zu finden sind, als auch Plakate mit Bildmaterial beigelegt.

Modul 1 „Aus humanitärer Sicht“

Die einzelnen Kapitel dieses Moduls lauten: ‚Was können Zeugen tun?‘ ‚Humanitäre Handlungen näher betrachtet‘ und ‚Das Dilemma des Zeugen‘

Das Modul beginnt mit dem Thema ‚Zeuge sein‘ und versucht dann mit Hilfe von wahren Geschichten den Bogen von Zeugenschaft im näheren Umfeld hin zu Zeugen innerhalb bewaffneter Konflikte zu spannen.

Modul 2 „Grenzen bewaffneter Konflikte“

Die einzelnen Kapitel dieses Moduls lauten: ‚Zerstörungen begrenzen‘, ‚Verhaltenskodizes in der Geschichte‘, ‚Kindersoldaten‘, und ‚Antipersonenminen‘.

In diesem Modul lernen Jugendliche die Notwendigkeit von Regeln während bewaffneter Konflikte sowie die grundlegenden Regeln des HVR kennen. Es werden zwei wesentliche Themen des HVR (Kindersoldaten und Antipersonenminen) aufgegriffen und kritisch beleuchtet; dabei wird gezeigt, wie wichtig die Existenz und die Einhaltung der Regeln des HVR sind.

Modul 3 „Das Recht in der Anwendung“

Dieses Modul ist unterteilt in folgende Kapitel: ‚Völkerrechtsverletzungen erkennen‘, ‚Aus der Sicht von Kombattanten‘, ‚Wer ist verantwortlich?‘, ‚My Lai: Was war falsch? Was war richtig?‘

In diesem Teil geht es darum, sensibilisiert zu werden für Verletzungen des HVR und darum, die Verantwortlichkeitsdimension in den jeweiligen Situationen zu erkennen.

Modul 4 „Gerechtigkeit sichern“

Modul 4 besteht aus zwei Kapiteln, und zwar ‚Warum Verletzungen geahndet werden?‘ und ‚Die Entstehung internationaler Tribunale‘.

Ein geschriebenes Recht erhält seinen Wert erst durch seine Einhaltung bzw. indem Verletzungen desselben auch geahndet werden und Folgen mit sich bringen. Hier lernen die Jugendlichen, welche Institutionen geschaffen worden sind, Verantwortliche für Verletzungen des HVR zur Rechenschaft zu ziehen (angefangen von den Nürnberger Prinzipien bis hin zum Internationalen Strafgerichtshof). Es wird die Bedeutung von Gerechtigkeit versus Vergessen analysiert und mit Beispielen aus der Zeitgeschichte belegt.

Modul 5 „Auf Konsequenzen bewaffneter Konflikte reagieren“

Modul 5 enthält die Kapitel: ‚Bedürfnisse, die sich aus Zerstörungen durch Krieg ergeben‘, ‚Ein Lager für vom Krieg vertriebene Menschen planen‘, ‚Schutz von Gefangenen‘, ‚Wiederherstellung von Familienkontakten‘, ‚Die Ethik humanitärer Arbeit‘.

Welche Folgen ergeben sich aus Kriegen und wie reagiert man auf diese? In diesem Modul geht es darum, sich in die Lage der vom Krieg betroffenen Bevölkerung hineinversetzen und nachzudenken, wie effektive Hilfe geleistet werden kann. Die Jugendlichen lernen hier insbesondere wesentliche Arbeitsbereiche des Internationalen Roten Kreuzes in bewaffneten Konflikten kennen wie zum Beispiel die Planung eines Lagers für Vertriebene, die Suche von Vermissten und den Schutz von Kriegsgefangenen.

Den Abschluss dieses Manuals bilden die Arbeitsgrundsätze für humanitäre Einsätze, denen sich das Rote Kreuz verpflichtet fühlt (Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit und Vertraulichkeit). Es wird Bezug genommen auf die ethischen Dilemmata, die sich bei der humanitären Arbeit ergeben.

In einem kurzen Abschlusskapitel geht es darum, das erworbene Wissen auch anzuwenden, aktiv zu werden etwa mit einem Projektplan zur Förderung der menschlichen Würde.

- Wie kannst Du das Verständnis für menschliche Würde fördern?
- Was kannst Du tun, um zu einer Veränderung beizutragen?
- Wie kannst Du bei anderen ein Bewusstsein dafür wecken?

2. HVR im Internet

Das IKRK ist mit seinen Unterrichtsmaterialien zum HVR auch im Internet präsent. Hier finden LehrerInnen eine Fülle von didaktischen Materialien zum HVR, die regelmäßig aktualisiert werden: das Manual mit Zusatzmaterialien, Workshops, Training Videos und ein Online Diskussionsforum. Alle Materialien können von der Virtual Campus Website www.ehl.icrc.org heruntergeladen und im Unterricht verwendet werden.

Folgende Kurzfilme („Videos from the field“ in englischer Sprache; Dauer etwa je 8 Minuten) stehen auf dieser Website zusätzlich für die Anwendung im Unterricht zur Verfügung:

- Gaza: paying the prize (Dauer: 8:01)
- Kyrgyzstan: TB behind bars (Dauer: 8:32)
- Chechnya: rising from its ashes (Dauer: 8:13)
- Central African Republic: stranded in the bush (Dauer: 8:02)
- Somalia: surgeons fight for life (Dauer: 8:19)
- West Bank: behind the barrier (Dauer: 8:10)

Die Kurzfilme sind online erhältlich unter:

www.ehl.icrc.org/index.php?option=com_content&task=view&id=576&Itemid=566

C. Didaktisches Material - Arbeitsaufgaben zu Arbeitsblättern und Abbildungen

Die Ideen für die Unterrichtsarbeit sind dem Manual „Entdecke das Humanitäre Völkerrecht“ entnommen (deutsche Ausgabe 2005, englische Ausgabe 2009), online erhältlich unter:

www.ehl.icrc.org/images/resources/pdf/otherlanguages/german/modules2.pdf [Deutsch]

www.ehl.icrc.org/index.php?option=com_content&task=blogcategory&id=49&Itemid=468 [Englisch]

Thema „KindersoldatInnen“ (Abb. 2 und 3, Arbeitsblatt 5)

Ziele:

- Sich bewusst sein über die Bedeutung der Kindheit für das weitere Leben jedes Menschen
- Erkennen der Bedürfnisse von Kindern
- Sich bewusst sein, dass viele Kinder als KindersoldatInnen in bewaffneten Konflikten missbraucht werden und Erkennen der Konsequenzen dieses Missbrauchs
- Nachdenken über die Gründe für die Rekrutierung von Kindern
- Wissen, dass es nach internationalem Recht ein Mindestalter für die Rekrutierung von SoldatInnen gibt und eine Verletzung dieser Bestimmungen ein Kriegsverbrechen darstellt

Ablauf:

- Arbeitsfragen zum Einstieg:
 - Was ist ein ‚Kind‘?
 - Was sind die Grundbedürfnisse von Kindern?
 - Was kann passieren, wenn diese Grundbedürfnisse nicht erfüllt werden?
 - In welchen Ländern gibt es KindersoldatInnen?
- Arbeitsfragen zur Collage (Abbildung 2):
 - Welche Eindrücke habt ihr, wenn ihr diese Fotos anseht?
 - Wie alt sind die Kinder auf den Fotos? Was glaubt ihr, denken sie gerade? Wie sieht ihr Alltag aus?
 - Soll es eurer Meinung nach eine Altersbeschränkung bei Rekrutierungen für Streitkräfte geben?
 - Wo sollte diese Altersbeschränkung liegen?
- Arbeitsfragen zum Arbeitsblatt 3 (Sechs Kindersoldaten):
 - Warum wurden diese Kinder KombattantInnen?
 - Worin unterscheidet sich das Verhalten von KindersoldatInnen von dem erwachsener SoldatInnen?
 - Welche Erfahrungen haben diese Kinder gemacht?
 - Welche Auswirkungen hatte der Umstand, ein Soldat/eine Soldatin zu werden, auf das Leben und die Zukunft dieser Kinder?

Hintergrundinformation für LehrerInnen: Was sagt das Völkerrecht?

Das I. Zusatzprotokoll von 1977, Artikel 77, verbietet die unmittelbare Teilnahme von Kindern unter 15 Jahren an Feindseligkeiten als auch ihre Rekrutierung für die Streitkräfte. Die Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren und ihr Einsatz bei Feindseligkeiten stellt laut Statut des internationalen Strafgerichtshofes, Artikel 8e/vii, sogar ein Kriegsverbrechen dar. Durch das Fakultativprotokoll (2000, in Kraft getreten 2002) zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989) wird das Mindestalter der Zwangsrekrutierung für bewaffnete Konflikte auf 18 Jahren angehoben und gleichzeitig gefordert, das Mindestalter für eine freiwillige Teilnahme ebenfalls zu erhöhen (bisheriges Mindestalter war 15 Jahre).

Thema: „Landminen“ (Arbeitsblätter 6 bis 8)

Ziele:

- Verstehen, warum Antipersonenminen verboten sind
- Erkennen der Gefährlichkeit dieser Waffen
- Sich mit der Problematik der Folgen von Antipersonenminen nach Kriegsende beschäftigen und nachdenken über mögliche Lösungen für die Probleme, mit denen sich ein minenbedrohtes Dorf konfrontiert sieht

Arbeitsfragen:

- Gibt es Waffen, die in bewaffneten Konflikten verboten werden sollen? Welche? Warum?
- Was bedeutet „unterschiedslos“? Was bedeutet „gezielt“?
- Welche Waffen wirken unterschiedslos?
- Was versteht man unter Landminen und im speziellen unter „Antipersonenminen“?
- In welchen Ländern gibt es Landminen und nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel?

Thema: „Schutz von Gefangenen“ (Arbeitsblätter 10 und 11)*a. Einstieg:*

Die SchülerInnen sollen sich in Kleingruppen überlegen, welche Schritte unternommen werden müssen, um die Gesundheit und menschliche Würde von Gefangenen während eines bewaffneten Konfliktes zu schützen. Sie sollen Ideen für konkrete Regeln niederschreiben. Weisen Sie darauf hin, dass auch Frauen und Kinder gefangen gehalten werden können. Benötigen diese besonderen Schutz? Diskutieren Sie die Vorschläge.

Arbeitsfragen:

- Decken eure Regeln alle Probleme ab, die in der Gruppe besprochen wurden?

b. Wie das HVR Gefangene schützt (20 Minuten)

Präsentieren Sie Arbeitsblatt 10 „Schutz von Gefangenen“. Die SchülerInnen sollen vergleichen, inwiefern sich ihre Vorschläge mit den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zum Schutz von Gefangenen decken.

Arbeitsfragen:

- Welche Arten von Schutz können von der Gewahrsamsmacht unter Umständen nur schwer gewährleistet werden? Warum?
- Was kann getan werden, um sicherzustellen, dass Gefangene diesen Schutz bekommen?

Während die SchülerInnen in einem Brainstorming ihre Ideen sammeln, können Sie diese nach den vier in Arbeitsblatt 10 angeführten Möglichkeiten zum Schutz von Gefangenen in Gruppen aufteilen. Diskutieren Sie mit den SchülerInnen diese vier Möglichkeiten.

Arbeitsfragen:

- Was sind die Vor- und Nachteile der einzelnen Möglichkeiten?
- Ergänzen sich diese Methoden oder widersprechen sie sich?
- Kann dieselbe Organisation Gefangene besuchen und öffentlich protestieren? Warum oder warum nicht?

c. Gefangenenbesuche (20–30 Minuten)

Zeigen Sie den Film „Licht am Ende des Tunnels“, in dem die SchülerInnen sehen können, wie IKRK-Delegierte regelmäßig Gefängnisse besuchen, in denen sich Personen befinden, die als Feinde gefangen genommen oder verhaftet wurden. Teilen Sie die Klasse in zwei Gruppen, bevor Sie sich mit ihr den Film ansehen. Jede Gruppe soll sich auf eine der folgenden Fragen konzentrieren und sich dazu Notizen machen.

- Was machen Delegierte des IKRK während der Gefangenenbesuche?
- Wie kann ein Gefangenenbesuch des IKRK den Gefangenen helfen?

Die SchülerInnen sollen dann berichten, was sie aus dem Film gelernt haben.

Arbeitsfragen:

- Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem, was ihr im Film gesehen habt, und den Regeln, die ihr vorgeschlagen habt, bzw. dem Schutz durch das HVR?
- Welche menschlichen Qualitäten und Fähigkeiten sind notwendig, um einen Gefangenenbesuch zu machen?

Anmerkung: Wenn Sie nicht die Möglichkeit haben, den Film zu zeigen, können die SchülerInnen in den Bildern und in den Aussagen der Gefangenen im Transkript nach Antworten suchen. Die Schüler müssen sich dabei vorstellen, dass die Delegierten, um einen Überblick über die wahren Verhältnisse zu bekommen, alles besichtigen müssen und nicht nur jene Gefängnistteile, die ihnen die Verantwortlichen zeigen wollen.

Intensität von militärischen Konflikten

Gewalt-grad	Inten-sitäts-gruppe	Inten-sitäts-stufe	Inten-sitäts-bezeich-nung	Definition	
nicht gewalt-sam	niedrig	1	Latenter Konflikt	Eine Positionsdivergenz um definierbare Werte von nationaler Bedeutung ist dann ein latenter Konflikt, wenn darauf bezogene Forderungen von einer Partei artikuliert und von der anderen Seite wahrgenommen werden.	
		2	Manifester Konflikt	Ein manifester Konflikt beinhaltet den Einsatz von Mitteln, welche im Vorfeld gewaltsamer Handlungen liegen. Dies umfasst beispielsweise verbalen Druck, die öffentliche Androhung von Gewalt oder das Verhängen von ökonomischen Zwangsmaßnahmen.	
gewalt-sam	mittel	3	Krise	Eine Krise ist ein Spannungszustand, in dem mindestens eine der Parteien vereinzelt Gewalt anwendet.	
		hoch	4	Ernste Krise	Als ernste Krise wird ein Konflikt dann bezeichnet, wenn wiederholt und organisiert Gewalt eingesetzt wird.
			5	Krieg	Kriege sind Formen gewaltsamen Konfliktaustrags, in denen mit einer gewissen Kontinuität organisiert und systematisch Gewalt eingesetzt wird. Die Konfliktparteien setzen, gemessen an der Situation, Mittel in großem Umfang ein. Das Ausmaß der Zerstörung ist nachhaltig.

Quelle: Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung, www.hiik.de/de/methodik/methodik_ab_2003.html

Grundregeln des humanitären Völkerrechts

1. Angriffe müssen auf Kombattanten und militärische Ziele beschränkt sein.

- 1.1 Zivilisten dürfen nicht angegriffen werden.
- 1.2 Zivile Objekte (Häuser, Spitäler, Kultstätten, kulturelle oder geschichtliche Denkmäler etc.) dürfen nicht angegriffen werden.
- 1.3 Die Verwendung von Zivilisten zu dem Zweck, militärische Ziele vor Angriffen abzusichern, ist verboten.
- 1.4 Kombattanten ist es verboten, sich als Zivilisten auszugeben.
- 1.5 Das Aushungern von Zivilisten als Mittel der Kriegsführung ist verboten.
- 1.6 Es ist verboten, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte anzugreifen (Nahrungsmittel, landwirtschaftlich genutzte Gebiete, Trinkwasserversorgungsanlagen etc.).
- 1.7 Es ist verboten, Staudämme, Deiche oder Kernkraftwerke anzugreifen, wenn ein solcher Angriff schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann.

2. Angriffe oder Waffen, die unterschiedslos zivile Objekte und militärische Ziele und Personen treffen und die übermäßige Verletzungen oder Leiden verursachen, sind verboten.

- 2.1 Bestimmte Waffen sind verboten: chemische und biologische Waffen, blind machende Laserwaffen, Waffen, die den Körper durch Splitter verletzen, die durch Röntgenstrahlen nicht entdeckt werden können, Antipersonenminen etc.
- 2.2 Es ist verboten, zu befehlen oder anzudrohen, niemanden am Leben zu lassen.

3. Zivilpersonen, verwundete Kombattanten und Gefangene sollen geschont, geschützt und menschlich behandelt werden.

- 3.1 Niemand darf der körperlichen oder seelischen Folter, der körperlichen Züchtigung oder einer grausamen oder herabwürdigenden Behandlung ausgesetzt werden.
- 3.2 Sexuelle Gewalt ist verboten.
- 3.3 Die Konfliktparteien müssen feindliche Verwundete und Kranke suchen und für sie sorgen, wenn sie sich in ihrer Gewalt befinden.
- 3.4 Es ist verboten, einen Feind zu töten oder zu verletzen, der sich ergibt oder der sich hors de combat befindet.
- 3.5 Gefangene haben ein Recht auf Respekt und müssen menschlich behandelt werden.
- 3.6 Geiselnahme ist verboten.
- 3.7 Zwangsverschickungen der Zivilbevölkerung sind verboten. Ebenfalls verboten ist die so genannte „ethnische Säuberung“.
- 3.8 Personen, die sich in der Hand des Feindes befinden, haben das Recht, mit ihren Familien Nachrichten auszutauschen und humanitäre Hilfe zu erhalten (Essen, medizinische Versorgung, psychologische Unterstützung etc.).
- 3.9 Schutzbedürftige Personen, wie etwa schwangere Frauen und stillende Mütter, unbegleitete Kinder, ältere Menschen etc., müssen speziell geschützt werden.

- 3.10 Das HVR verbietet die Rekrutierung und Teilnahme an Kampfhandlungen für Kinder unter 15 Jahren.
- 3.11 Jedermann hat ein Recht auf einen fairen Prozess (unabhängiges Tribunal, ordentliches Verfahren etc.). Kollektive Bestrafung ist verboten.

4. Militärisches und ziviles medizinisches Personal sowie medizinische Einrichtungen (Spitäler, Kliniken, Ambulanzen etc.) müssen respektiert und geschützt werden. Für die Ausführung ihrer Pflichten muss ihnen jede mögliche Hilfe gewährt werden.

- 4.1 Das Wahrzeichen des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmondes schützt medizinisches Personal und Einrichtungen. Angriffe auf Personen oder Objekte, die mit dem Wahrzeichen gekennzeichnet sind, sind verboten. Die unberechtigte Verwendung des Wahrzeichens ist verboten.
- 4.2 Medizinische Einheiten und Transporte dürfen nicht für Handlungen verwendet werden, die den Feind schädigen.
- 4.3 Bei der Behandlung der Verwundeten und Kranken darf – außer aus medizinischen Gründen – keine Bevorzugung erfolgen.

Definitionen

Kollateralschaden: Schaden oder Verlust, der zufällig während eines vorgenommenen Angriffs verursacht wird, und zwar trotz aller notwendigen Vorkehrungen, die darauf ausgerichtet sind, die Tötung oder Verletzung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte zu verhindern oder zumindest zu mindern.

Hors de combat: beschreibt Kombattanten, die gefangen genommen wurden, verletzt, krank oder schiffbrüchig sind und deshalb nicht länger kämpfen.

Zivilisten: jede Person, die kein Kombattant ist (im Zweifelsfall sind Personen als Zivilpersonen anzusehen). Wenn Zivilisten direkt an Feindseligkeiten teilnehmen, werden sie für diese Zeit zu Kombattanten und verlieren ihren Schutz.

Zivile Objekte: jedes Objekt, das kein militärisches Ziel ist. Wenn zivile Objekte zur Unterstützung militärischer Handlungen verwendet werden, werden sie für diese Zeit zu militärischen Zielen und verlieren ihren Schutz.

Kombattant: Person, die direkt an den Feindseligkeiten teilnimmt oder Mitglied der Streitkräfte ist.

Militärische Ziele: Kombattanten und Objekte, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, der örtlichen Lage, ihres Zwecks oder ihrer Verwendung einen wirksamen Beitrag zum militärischen Handeln leisten und deren Zerstörung einen eindeutigen militärischen Vorteil bietet.

Quelle: IKRK, Entdecke das Humanitäre Völkerrecht 2005, S. 83f

Hauptverträge des Humanitären Völkerrechts nach Jahren

- 1864 Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde
- 1868 St. Petersburger Erklärung (Verbot des Einsatzes gewisser Wurfgeschosse in Kriegszeiten)
- 1899 Haager Landkriegsordnung und Anpassung der Konvention von 1864 auf den Seekrieg
- 1906 Revision und Erweiterung der Genfer Konvention von 1864
- 1907 Revision der Haager Abkommen von 1899 und Annahme neuer Abkommen
- 1925 Genfer Konvention über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege
- 1929 Zwei Genfer Konventionen
 - Revision und Weiterentwicklung der Genfer Konvention von 1906
 - Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen
- 1949 Vier Genfer Konventionen
 - Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde
 - Verbesserung des Loses der verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See
 - Behandlung von Kriegsgefangenen
 - Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten
- 1954 Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten
- 1972 Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen
- 1977 Zwei Zusatzprotokolle zu den vier Genfer Abkommen von 1949
 - Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Zusatzprotokoll I)
 - Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Zusatzprotokoll II)
- 1980 Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können
 - Protokoll über nicht entdeckbare Splitter (Waffenprotokoll I)
 - Protokoll über das Verbot oder die Beschränkungen des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen (Waffenprotokoll II)
 - Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Waffenprotokoll III)
- 1993 Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen
- 1995 Protokoll über blindmachende Laserwaffen (Waffenprotokoll IV, neues Protokoll des Waffenübereinkommens von 1980)
- 1996 Revidiertes Protokoll II über das Verbot oder die Beschränkungen des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen von 1980
- 1997 Ottawa-Vertrag: Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung
- 1998 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofes
- 1999 Protokoll zum Abkommen zum Schutz des Kulturgutes von 1954
- 2000 Änderungsprotokoll zur Kinderrechtskonvention bezüglich der Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten
- 2001 Nachtrag zum Artikel 1 des Waffenübereinkommens von 1980
- 2002 Inkrafttreten des Römischen Statutes des Internationalen Strafgerichtshofes
- 2002 Inkrafttreten des Änderungsprotokolls zur Kinderrechtskonvention bezüglich der Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten
- 2003 Protokoll über explosive Kriegsreste (Waffenprotokoll V)
- 2005 Zusatzprotokoll über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Zusatzprotokoll III)
- 2008 Verabschiedung der Konvention über Streuminen

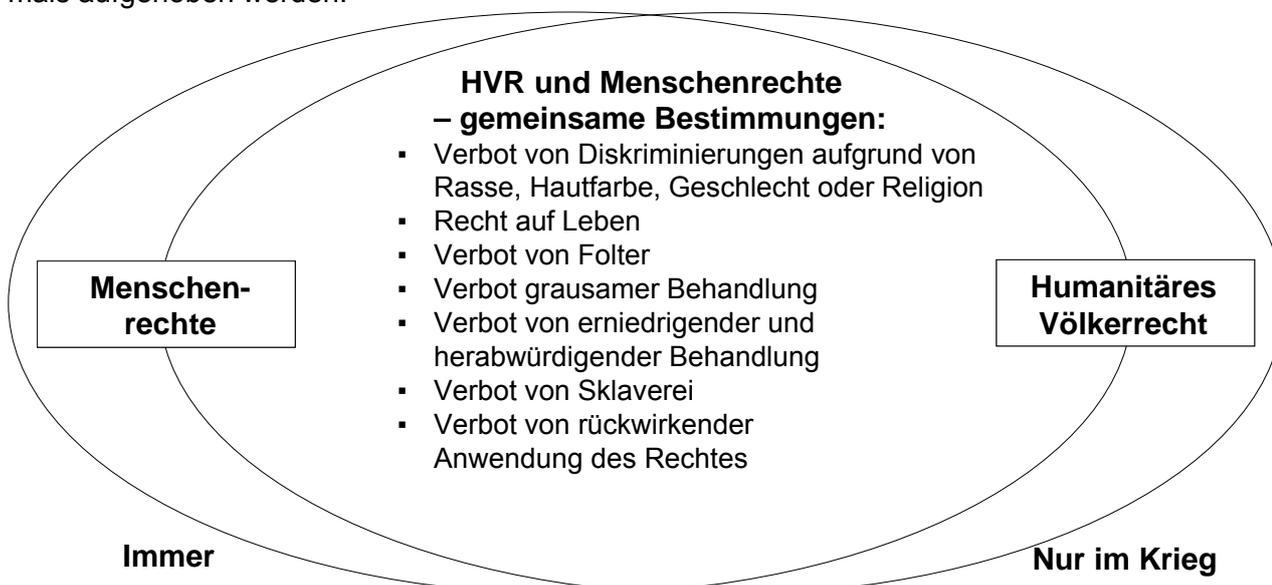
Quelle: IKRK - www.icrc.org/ihl

Humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte

Das humanitäre Völkerrecht (HVR) und die Menschenrechte ergänzen sich gegenseitig. Beide streben den Schutz der menschlichen Würde an, allerdings unter unterschiedlichen Umständen und in unterschiedlicher Weise.

Die Menschenrechte sind zu allen Zeiten und unter allen Umständen auf alle Personen anwendbar, die unter die Zuständigkeit eines Staates fallen. Ihr Zweck ist, Individuen vor willkürlichem Verhalten des Staates zu schützen. Das humanitäre Völkerrecht bleibt im Fall eines bewaffneten Konfliktes anwendbar. Die menschenrechtlichen Verträge hingegen – wie etwa der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte*, die *Europäische und die Amerikanische Menschenrechtskonvention* – ermächtigen unter strengen Bedingungen zur Aussetzung einzelner Rechte (Derogation) im Falle eines „öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht“, worunter mit Sicherheit auch ein bewaffneter Konflikt zu verstehen ist. Es gibt somit eine Reihe an Rechten (Bewegungsfreiheit, Freiheit und Sicherheit, Freiheit, sich zu Vereinigungen zusammenschließen u. a.), die während eines öffentlichen Notstandes begrenzt oder ausgesetzt werden können, allerdings nur „in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert“ (sowohl in örtlicher als auch in zeitlicher Hinsicht). Es bleibt in jedem Fall ein „harter Kern“ an Rechten, die niemals – zu keiner Zeit und unter keinen Umständen – suspendiert werden dürfen.

In Zeiten eines bewaffneten Konfliktes dagegen kommt das HVR, ein besonderes rechtliches Regelwerk, zur Anwendung. Es ist ein Satz an Regeln, der speziell an die Situation des bewaffneten Konfliktes angepasst ist und Opfer eines bewaffneten Konfliktes (Zivilisten, Verwundete und Kranke, Gefangene, Vertriebene etc.) schützen sowie das Verhalten während der Feindseligkeiten regulieren soll. Da es nur unter besonderen Umständen anwendbar ist, ist eine Derogation nicht erlaubt. Viele Bestimmungen wurden für den internationalen bewaffneten Konflikt geschaffen, aber weit weniger sind auf nicht internationale bewaffnete Konflikte anwendbar. Der Hauptzweck des humanitären Völkerrechts ist es, Leben, Gesundheit und menschliche Würde von Nichtkombattanten oder Kombattanten, die nicht länger an den Feindseligkeiten teilnehmen (gefangene, verwundete oder kranke Kombattanten), zu schützen sowie das Recht der Konfliktparteien, Methoden der Kriegsführung nach ihrer Wahl anzuwenden, einzuschränken. Sein Ziel ist es, Leiden und Schaden zu begrenzen, die durch einen bewaffneten Konflikt entstehen. In Zeiten eines bewaffneten Konfliktes deckt sich das HVR dadurch mit dem „harten Kern“ der Menschenrechte. Dieser Kern an Schutzbestimmungen beinhaltet das Recht auf Leben, das Verbot der Sklaverei, das Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung und das Verbot jeder rückwirkenden Anwendung des Rechtes. Im Gegensatz zu anderen Rechten (wie etwa der Redefreiheit, der Bewegungsfreiheit, dem Recht, sich zu Vereinigungen zusammenschließen), die in Zeiten eines nationalen Notstandes aufgehoben werden können, kann der Kern an Schutzbestimmungen, die das HVR bietet, niemals aufgehoben werden.



Quelle: IKRK, Entdecke das Humanitäre Völkerrecht 2005, S. 89

Sechs KindersoldatInnen

Zaw Tuns Geschichte

Ich wurde zwangsrekrutiert, gegen meinen Willen. Eines Abends, während wir uns eine Videovorführung in unserem Dorf angesehen haben, sind drei Unteroffiziere gekommen. Sie haben überprüft, ob wir Ausweise haben, und haben uns gefragt, ob wir in die Armee eintreten wollen. Wir haben ihnen gesagt, dass wir noch zu jung sind und keine Ausweise bei uns haben. Aber einer meiner Freunde hat gesagt, dass er eintreten will.

Ich habe nein gesagt und bin am gleichen Abend wieder nach Hause gegangen, aber eine Rekrutierungseinheit ist am nächsten Morgen in mein Dorf gekommen und hat zwei weitere Rekruten verlangt. Diejenigen, die sich nicht freikaufen könnten, müssten der Armee beitreten, haben sie gesagt. Ich [seine Familie] habe nicht bezahlen können. Insgesamt wurden auf diese Art 19 von uns rekrutiert und in ein Armeetrainingslager geschickt.

Quelle: <http://www.bbc.co.uk/worldservice/people/features/childrensrights/childrenofconflict/soldier.shtml>.

Myo Wins Geschichte

Wir wurden unter Drogen gesetzt, um auf dem Schlachtfeld vorzurücken. Wir haben nicht gewusst, was für Drogen oder Alkohol sie uns gegeben haben, aber wir haben davon getrunken, weil wir müde, sehr durstig und hungrig waren.

Wir sind zwei ganze Tage in der brennenden Sonne marschiert. Auf dem Hügel [dem Schlachtfeld] gab es keinen Schatten. Die Bäume waren verbrannt, und Granaten explodierten überall um uns herum. Wir hatten solche Angst, waren so durstig. Einige von uns sind vor Übermüdung umgefallen. Aber wir wurden von hinten [von unseren Offizieren] geschlagen, um vorzurücken. Einer [von uns] wurde getötet.

Quelle: <http://www.bbc.co.uk/worldservice/people/features/childrensrights/childrenofconflict/soldier.shtml>.

Susans Geschichte [Name geändert]

Eine Woche nachdem ich entführt wurde [139 Mädchen aus ihrer Schule wurden entführt], hat man mich einem Mann übergeben. Er war 30 Jahre alt. Zwei andere Mädchen wurden ihm auch überlassen. Als ich [im Lager] angekommen war, hatte ich Syphilis.

Ein Junge hat versucht zu flüchten, aber sie haben ihn wieder eingefangen. Sie haben uns gezwungen, ihn mit Stöcken zu erschlagen. Ich habe mich geweigert, ihn zu töten, und sie haben mir gesagt, sie würden mich erschießen. Sie haben eine Waffe auf mich gerichtet, und ich musste es tun. Sie haben uns gezwungen, uns sein Blut auf die Arme zu schmieren. Sie haben gesagt, wir müssten das machen, und dann würden wir uns vor dem Tod nicht mehr fürchten. Es belastet mich so sehr, dass ich andere Menschen getötet habe. Ich träume noch immer von dem Jungen aus meinem Dorf, den ich getötet habe. Ich sehe ihn in meinen Träumen, und er spricht zu mir und sagt mir, ich habe ihn grundlos getötet, und ich weine.

Quelle: Human Rights Watch, 1997

Renukas Geschichte

Die Rebellen kamen jeden Monat zu uns in die Schule und sprachen mit uns. Sie sagten uns, es wäre unsere Pflicht, uns ihnen anzuschließen, um zu helfen, unser Volk vor den Regierungstruppen zu schützen. Weil wir so arm sind, hat meine Familie oft nichts zu essen. Eines Tages, ich war schon elf Jahre alt, hatte ich solchen Hunger, dass ich von zu Hause weg und in deren Lager ging, ohne es meinen Eltern zu sagen. Man hat mir genug zu essen gegeben; aber ich konnte meine Eltern nicht besuchen gehen, bis ich nicht mehr an der Front kämpfte.

Nach zwei Jahren wurde ich einer Frauenkampfteinheit zugeteilt. Während der Angriffe der Regierungstruppen wurden alle aus meiner Einheit getötet, ich war die einzige Überlebende. Ich hätte meine Zyanalipille schlucken sollen, damit man mich nicht gefangen nehmen kann. Aber ich wollte nicht sterben.

Adaptiert aus einem Artikel von Celia W. Dugger, New York Times, 9. September 2000

Malars Geschichte

Mein Vater ist an einem Herzinfarkt gestorben, als ich drei war. Als ich sechs war, wurde meine Großmutter krank und kam nie mehr aus dem Krankenhaus zurück; darum lebte ich bei meinem Onkel. Als ich acht war, ist eine Frau von den Rebellen gekommen und hat mir gesagt, sie würde mich unterrichten und sich um mich kümmern. Weil wir arm waren, habe ich mir gedacht, es wäre besser, mit ihr mitzugehen. Ich wollte auch etwas zur Freiheit beitragen.

Als ich zwölf war, habe ich mich freiwillig für den Krieg gemeldet. Ich wollte das Land retten.

Letzten Monat haben die Regierungssoldaten eine Granate in unseren Bunker geworfen. Alle zehn Mädchen, die mit mir im Bunker waren, sind gestorben. Die Soldaten haben sie erledigt. Jetzt bin ich hier im Gefängnis, aber ich werde wieder kämpfen, weil die Armee unser Volk angreift.

Adaptiert aus einem Artikel von Celia W. Dugger, New York Times, 9. September 2000

Samuels Geschichte

Im Haus eines christlichen militärischen Führers hat sich eine Gruppe von jungen Kämpfern versammelt, um Reportern Kriegsgeschichten zu erzählen und mit selbst gebauten Waffen und Bomben anzugeben.

Samuel ist zwölf Jahre alt. Nervös und in abgehackten Sätzen erzählt er, dass er schon an vielen Kämpfen teilgenommen hat. „Auch wenn mir meine Mutter sagen würde, nicht zu gehen, würde ich trotzdem gehen.“ Samuel ist der Jüngste in der Gruppe, die unter dem Namen „Agas“ bekannt ist, was übersetzt so viel wie „von Gott geliebte Kirchenknaben“ bedeutet. Ihre Aufgabe ist es, muslimische Häuser und Moscheen in Brand zu setzen, Bomben aus Schwefel, Schwarzpulver und Metallsplintern zu werfen. Die erwachsenen Kämpfer sagen, die Kinder seien flink und mutig. Als die Reporter Samuel fragten, wofür er kämpfe, antwortete ein Mann schnell: „Um die Christen zu verteidigen.“ Der Junge wiederholte die Worte des Mannes. Auf die Frage, was er in seiner Freizeit mache, antwortete er: „Ich mache Bomben.“

Quelle: Artikel von Diarmid O'Sullivan, Boston Globe, 6. September 2000

Quelle der deutschen Texte: IKRK, Entdecke das Humanitäre Völkerrecht 2005, S. 127ff.

Antipersonenminen

Was sind Antipersonenminen?

Es gibt einige hundert verschiedene Arten von Antipersonenminen, die in über hundert Unternehmen in 52 Ländern hergestellt werden. Sie sollen Soldaten verstümmeln. Wenn man auf eine Mine tritt, wird eine Kettenreaktion ausgelöst.

Allgemein gesprochen gibt es zwei Typen von Antipersonenminen – Tretminen und Splitterminen. Tretminen haben einen Durchmesser von weniger als zehn Zentimetern und werden vom Gewicht eines Fußtritts aktiviert. Bei Splitterminen werden Splitter über ein weites Gebiet geschleudert. Einige haben einen „Tötungsradius“ von 25 Metern und verursachen Verletzungen im Umkreis von 200 Metern, wenn mit ihnen gespielt wird. Die Explosion reißt eine oder beide Hände vom Handgelenk ab und verursacht Verletzungen an Brust, Gesicht und Augen.

Wie groß ist das Ausmaß des Antipersonenminen-Problems?

Millionen von Minen liegen derzeit auf der Welt bereit und warten auf ihre Opfer. Die Schätzungen sind sehr ungenau, da keine genauen Aufzeichnungen darüber geführt werden, wie viele Minen verlegt werden. Zum Beispiel wurden in Afghanistan Millionen von Antipersonenminen unterschiedslos aus Flugzeugen und Lastwagen verstreut.

Wie hoch sind die sozialen und wirtschaftlichen Kosten?

Laut den Vereinten Nationen kostet die Räumung einer einzigen Mine zwischen 300 und 1.000 US-Dollar. (Der Kaufpreis einer Antipersonenmine beträgt zwischen 3 und 30 US-Dollar.) Schätzungsweise werden wöchentlich 500 Menschen Opfer von Landminen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz schätzt, dass etwa zwei Drittel der Opfer sich verschulden müssen (falls sie die Möglichkeit dazu haben), um die medizinische Versorgung bezahlen zu können.

Für die meisten Amputierten sind künstliche Gliedmaßen unerschwinglich. Ein Kind braucht zum Beispiel alle sechs Monate eine neue Prothese, ein Erwachsener alle drei bis fünf Jahre. Verliert ein Kind im Alter von zehn Jahren einen Arm oder ein Bein, so braucht es bis zum 50. Lebensjahr mindestens 25 Prothesen. Bei einem Preis von etwa 125 US-Dollar pro Prothese ergibt sich eine Summe von 3.125 US-Dollar. In Ländern, in denen das Pro-Kopf-Einkommen 15 bis 20 US-Dollar beträgt, sind Krücken das Einzige, was sich Amputierte leisten können.

In Ermangelung wirtschaftlicher Möglichkeiten nehmen einige Personen das Risiko auf sich und bebauen vermintes Ackerland oder sammeln Brennholz in verminten Wäldern. In Bosnien wurden zum Beispiel 30 Prozent der Minenopfer in Gebieten verletzt, von denen sie wussten, dass dort Minen verlegt wurden.

Entstehen durch Antipersonenminen weitere Zusatzkosten?

Zusätzlich zu den physischen Schäden haben durch Landminen verursachte Unfälle weit reichende psychische Folgen. Für Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene ist es sehr schwierig, die entstandenen körperlichen Behinderungen zu verarbeiten. Schwer wiegende Folgen ergeben sich für Familien dadurch, dass Kinder die Schule nicht fortsetzen können, die Heiratsaussichten vermindert sind und Erwachsene ihren Lebensunterhalt nicht mehr selbst verdienen können.

Landminen sind in vielen der ärmsten Länder auch ein ernsthaftes Problem für deren Entwicklung; Felder, Straßen und ganze Gebiete wurden während der Konflikte vermint. In bestimmten Zusammenhängen werden Landminen zunehmend auch als Terrorwaffe gegen Zivilisten eingesetzt. Durch Landminen entstehen Flüchtlingsprobleme, liegen Tausende Hektar an fruchtbarem Land brach und werden Transport und Kommunikation beeinträchtigt. Vor allem werden die knappen Mittel für die Minenräumung und die Versorgung der Minenopfer aufgebracht.

Der Wiederaufbau von Gesellschaft und Wirtschaft ist unter solchen Bedingungen extrem schwierig. In vielen Gebieten ist das sogar unmöglich.

Aktivitäten in Bezug auf Minen

Wirtschaftliche Unterstützung sowie Minenräumung, Bewusstseinsbildung und Hilfsprojekte für Minenopfer sind Teil der Aktivitäten unterschiedlicher Nichtregierungsorganisationen (non-governmental organizations – NGOs), der Vereinten Nationen, des Roten Kreuzes und von Regierungen.

Aktivitäten gegen Landminen

Lokale Organisationen

Finde eine Organisation in deiner Umgebung oder deinem Land, die Minenräumungen und Aufklärungsprojekte durchführt oder Minenopfern medizinische und/oder psychologische Hilfe bietet. Informiere dich über ihre Aktivitäten und präsentiere den anderen diese Informationen.

Hilfe für ein minenbedrohtes Dorf planen

- ➔ Was muss in diesem Dorf getan werden, um Minenopfern zu helfen und weitere Minenunfälle zu verhindern?

Das Dorf war während des Krieges an der Frontlinie. Die Besatzungsarmee vermint den Wald, um die Rebellen daran zu hindern, zurückzukehren und sich zu versorgen. Heute ist der Krieg vorbei, aber die Minen befinden sich noch immer dort. Die Einwohner des Dorfes wissen, dass der Wald vermint ist, haben aber keine andere Möglichkeit, Brennholz zum Heizen und Kochen zu sammeln. Daher werden viele von ihnen getötet oder verletzt. Im Dorf befinden sich auch ehemalige Kontrollpunkte, an denen sich Minen befinden, die von der abziehenden Armee nicht geräumt wurden. Diese Gebiete sind zwar mit Schildern gekennzeichnet, auf denen „Achtung, Minen!“ geschrieben steht, doch Kinder spielen weiterhin in diesen Bereichen.

Erstellt in Gruppen einen Plan, wie dieses Problem gelöst werden könnte. Der Plan kann medizinische Hilfe, Minenräumung, Programme zur Förderung des Minenbewusstseins (in Schulen, mit Erwachsenen im Dorf usw.) und Rehabilitationsprogramme beinhalten. An wen richten sich die einzelnen Punkte?

Präsentiert euren Plan dem Rest der Gruppe. Zeichnet einen Lageplan vom Dorf, um die Situation zu veranschaulichen.

Quelle: IKRK, Entdecke das Humanitäre Völkerrecht 2005, S. 143 und S. 138

Landminen töten weiter

Vanna

[Im Krankenhaus]

Besucher: *Wie ist das passiert?*

Vanna: *Ich habe die Hühner gefüttert.*

Besucher: *Wenn du sie gut behandelst und ihnen genug Futter gibst, bringen sie dir dann Geld?*

Vanna: *Ja.*

[Auf dem Heimweg]

Dorfbewohner: *Oh, meine Kleine, mein kleines Mädchen, sie ist zurück. Sei tapfer, du wirst wieder wie die anderen Kinder laufen können. Lächle, schau dich um, Kind. Ich sehe mir mal ihr Bein an. Neue Haut wächst nach. Die neue Haut sieht besser aus, aber sie wird Narben haben. Die Spuren kann man mit Medikamenten beseitigen. Die Haut wird natürlich nachwachsen.*

[Mit Kindern im Wasser]

Ein Mädchen hilft Vanna: *Nimm den Schuh. Er ist noch schmutzig. Jetzt kannst du ihn anziehen.*



Erzähler

Hier in Kambodscha gibt es über 35.000 Amputierte. Jeder 230. Einwohner ist somit betroffen. Viele sterben sofort an ihren Wunden, oder sie verbluten, bevor sie eine entsprechende medizinische Versorgung bekommen können.

Niemand weiß genau, wie viele Minen auf der Welt verlegt wurden und wie viele Verletzte sie gefordert haben. Schätzungsweise über 100 Millionen Minen warten darauf, geräumt zu werden. Dieses Problem erstreckt sich über jeden Kontinent von Lateinamerika bis nach Asien.

Typische Verletzungen durch Landminen sind der Verlust von Händen, Armen, Füßen und Beinen. Viele Menschen verlieren ihr Augenlicht oder erleben ein solches Trauma, dass sie nie wieder ein normales Leben führen können. Minenopfer können selten für ihren Lebensunterhalt aufkommen, und die sozialen und finanziellen Kosten der Rehabilitation übersteigen oft die Möglichkeiten der Gemeinschaft. Verletzungen aufgrund von Landminen heilen nie. Eine Person, die mit 25 ihr Bein verliert, braucht bis zum 65. Lebensjahr zehn Beinprothesen. Ein Kind benötigt alle sechs Monate eine neue Prothese.

Landminen sind ein abartiger Gebrauch der Technologie. Für arme Länder sind die Kosten in menschlicher und wirtschaftlicher Sicht enorm.

Der Konflikt in Somalia zeigt die Bandbreite der dem Militär zur Verfügung stehenden Landminentechnologie auf. Viele von ihnen [zeigt auf die Minen] wurden im Westen hergestellt. Ägyptische, belgische, britische, pakistanische, russische, amerikanische und tschechoslowakische. Diese zwei stellen für Kinder die größte Gefahr dar. Es wurden buchstäblich Tausende solcher verlegt.

Minenräumer müssen den Boden Zentimeter für Zentimeter überprüfen, weil Metalldetektoren moderne Plastikminen nicht anzeigen. Ein Drei-Mann-Team kann bis zu einem Monat brauchen, um ein Gebiet in der Größe eines Tennisfeldes zu räumen. Während der Preis für einige Minen weniger als einen Dollar beträgt, kostet die Räumung einer einzigen Mine einige tausend Dollar. Ausreichend Leute für die Räumung eines Landes zu schulen dauert einige Jahre und kostet ein Vermögen.

Amelia

[In einem Dorf]

Die zwölfjährige Amelia ist blind und behindert. Sie ist eines der unzähligen Opfer von Antipersonenminen. Wie viele Kinder in ihrem Alter hat Amelia Brennholz zum Kochen gesammelt. Aber der Feind lag bereit; und eines Tages, in einem Bruchteil einer Sekunde, wurde ihr Leben zerstört.

[Im Rehabilitationskrankenhaus]

Hier kommt Amelia regelmäßig her, um wieder gehen und mit ihrer Behinderung leben zu lernen.

Quelle: IKRK, Entdecke das Humanitäre Völkerrecht 2005, S. 141f



Staaten mit von Landminen betroffenen Territorien

<i>Land</i>	<i>Datum, bis zu dem Landminen geräumt werden sollen (Stand Oktober 2009, Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags von Ottawa über die Ächtung von Antipersonenminen)</i>
Afghanistan	März 2013
Albanien	August 2010
Algerien	April 2012
Angola	Januar 2013
Argentinien	März 2010
Äthiopien	Juni 2015
Bhutan	Februar 2016
Bosnien und Herzegowina	März 2019
Burundi	April 2014
Chile	März 2012
Dänemark	Januar 2011
DR Kongo	November 2012
Ecuador	Oktober 2017
Eritrea	Februar 2012
Griechenland	März 2014
Großbritannien	März 2019
Guinea-Bissau	November 2011
Irak	Februar 2018
Jemen	März 2015
Jordanien	Mai 2012
Kambodscha	Januar 2010
Kolumbinen	März 2011
Kongo-Brazzaville	November 2011
Kroatien	März 2019
Mauretanien	Januar 2011
Mozambique	März 2014
Nicaragua	Mai 2010
Peru	März 2017
Ruanda	Dezember 2010
Sambia	August 2011
Senegal	März 2016
Serbien	März 2014
Sudan	April 2014
Tadschikistan	April 2010
Thailand	November 2018
Tschad	Januar 2011
Türkei	März 2014
Uganda	August 2009
Venezuela	Oktober 2014
Zimbabwe	Januar 2011
Zypern	Juli 2013

Quelle: The Mine Ban Convention after 10 years: Achievements and Challenges. ICRC, Genf, 2009

Stimmen aus dem Krieg

Menschen beschreiben Verletzungen des HVR, die sie in Kriegen jüngster Vergangenheit erlebt, gesehen oder von denen sie gehört haben.

1. Es hat viele Situationen gegeben, in denen sich Soldaten wie Zivilisten angezogen haben. Wie soll man da erkennen, wer ein Zivilist und wer ein Soldat ist? Wenn du also eine Stadt angreifst, musst du alles töten, was sich bewegt.

Ein Soldat

2. Wir haben am Ende ganze Familien getötet. Das hat man unseren Leuten angetan, also haben wir es auch gemacht. Babys, nicht älter als drei Monate, wurden getötet.

Ein ehemaliger Kombattant

3. Wenn ich Informationen bekomme, dass die anderen meine Leute in Gefangenschaft töten, wird jeder, den ich gefangen nehme, dafür bezahlen.

Ein Kommandant

4. Da die Zivilisten die Soldaten mit Nahrung versorgen, kämpfen sie auch mit. Ohne Nahrung hätten diese Soldaten nicht die Kraft zu kämpfen. Daher sind sie alle Soldaten, gleich ob sie eine Uniform tragen oder nicht. Soldaten und Zivilisten, die für sie kochen, sind daher eins, obwohl sie nicht bewaffnet sind. Daher haben Soldaten das Recht, sie zu töten.

Ein Kommandant

5. Soldaten glaubten, dass sie einen Kriegsgefangenen töten mussten. Er wäre nur zusätzlicher Ballast gewesen, weil man ihn überallhin mitnehmen muss. Man ist für diese Person verantwortlich, und um sich von der Verantwortung zu befreien, bringt man diese Person um.

Ein Mitarbeiter einer Nichtregierungsorganisation (NGO)

6. Ein anderes Problem ist die mangelnde Organisation. Wenn man Gefangene nimmt, weiß man nicht, was man mit ihnen machen soll. Daher töten Soldaten ihre Gefangenen. Wir haben einen Guerillakrieg geführt.

Ein ehemaliger Gefangener

7. Die Armee konnte die Dörfer nicht einnehmen; daher haben sie die humanitären Hilfslieferungen daran gehindert, in die Dörfer zu gelangen. Das ist deren Strategie, Hunger und Tod zu fördern, und das ist falsch.

Ein ehemaliger Kombattant

8. Während des Krieges legte der Kommandant folgenden moralischen Kodex fest: „Beschädigt niemals die Ernte der Menschen.“ Aber später hatte sich die Situation geändert. Im Kampf wurde die Zerstörung der Wirtschaft zum Hauptziel; den Soldaten wurde befohlen, wenn sie keine großen Erfolge erzielen könnten, das Eigentum der Zivilisten zu zerstören. Die komplette Zerstörung, das Niederbrennen bis auf die Asche, war das Ziel im Kampf gegen den Feind.

Ein ehemaliger Kombattant

9. Ich glaube, die Streitkräfte griffen Zivilisten an, weil sie nicht verstanden, wie es ihnen ging. Die Soldaten beschwerten sich die ganze Zeit, dass die Zivilisten ebenfalls Guerillas wären. Ab und zu dachten die Soldaten, dass die Leute mit den Guerillas kollaborierten. Ab und zu dachten die Soldaten, dass einige Familien möglicherweise den Guerillas etwas zu essen gaben oder sich ihnen angeschlossen hatten. Deswegen töteten sie die ganze Familie dafür, dass sie mit dem Feind kollaboriert hatte.

Eine Frau, deren Familienmitglied „verschwunden“ ist

10. Religiöse Stätten anzugreifen ist Teil des Krieges. Sie werden von Kombattanten für heilige Orte gehalten, die Schutz bieten. Ich sage Ihnen, eine Kirche ist keine Kirche mehr, wenn sich in ihr Soldaten befinden.

Ein Soldat

11. Es wurde aus Rache getötet. Zuerst haben die Soldaten einen verwundeten Guerilla, der vom Roten Kreuz transportiert wurde, entführt und getötet. Daraufhin haben die Guerillas einen Soldaten aus Rache getötet. So haben sie es geschafft, dass das Rote Kreuz die Transporte verwundeter Soldaten beider Seiten abgebrochen hat.

Ein ehemaliger Kombattant

12. Die Armee darf Zivilisten nicht als lebenden Schutzschild verwenden. Aber es wurde in diesem Krieg dennoch oft gemacht. Zum Beispiel haben sie Maschinengewehre auf Kirchendächern oder auf hohen Gebäuden, in denen Zivilisten wohnten, positioniert. Niemand hielt sich mehr an die Regeln. Weil wir in Gefahr waren, schossen wir auf die Gebäude.

Ein ehemaliger Gefangener

13. Es wurden Mädchen vergewaltigt. Heute haben sie Kinder, die keinen Vater haben. Das ist ein Verbrechen, das man niemals überwinden kann.

Ein Stadtbewohner

14. Uns wurde befohlen, das Wasser zu vergiften, wenn wir einen Ort verlassen. Das war Teil des Krieges. Es wird dir gesagt, dass diese Menschen Feinde sind und sie dich töten werden, wenn sie dich erwischen. Aber es können einfach auch unschuldige Menschen, die von einem Ort zum anderen ziehen, in diese Falle geraten. Diese Menschen haben keine Hoffnung und keine Nahrung; es ist falsch, sie zu vergiften.

Ein ehemaliger Kombattant

15. Ich bin der Meinung, dass Gefangene von Menschen misshandelt werden, die nicht ganz klar im Kopf sind. Als mein Schwager in Gefangenschaft war, wurden die Gefangenen nicht richtig behandelt. Die hatten Angst, dass die Gefangenen später erzählen würden, was passiert war. Deswegen wurden viele Gefangene ermordet. Einfach um die Missetaten zu verbergen.

Eine Witwe

16. Die Zerstörung religiöser und historischer Stätten ist Teil des Krieges. Weil einem während des Krieges alles gleichgültig ist; man will nur alles zerstören, was einem in den Weg kommt, um den Krieg zu gewinnen.

Ein ehemaliger Lehrer und Leiter eines Flüchtlingslagers

17. Zivilisten daran zu hindern, Nahrung zu bekommen, ist eine Kriegstaktik, sie ist gut. Dass du ihnen nicht erlaubst, Nahrung zu holen, Wasser zu nehmen, macht sie schwach. Kein Recht, kein Recht, kein Recht!

Ein gefangener Kombattant

18. Stellen Sie sich vor, da ist ein Maschinengewehr, das ausgeschaltet werden muss. Aber der Feind hat Zivilisten auf dem Dach aufgestellt, um Sie daran zu hindern, es einzunehmen. Natürlich greifen Sie ein militärisches Objekt an. Und Zivilisten werden getötet.

Ein Journalist

19. Ein Grund, warum Soldaten Zivilisten töten, ist, dass sie die Zivilisten holen, um für sie Gräber zu graben, wenn sie große Verluste erleiden. Nachdem sie die Gräber gegraben haben, erschießen sie die Zivilisten, weil ihre Leute schuld daran sind. Es geschieht aus Wut. Soldaten, die das machen, sind jene, die einen niedrigen Rang haben, die Ungebildeten, die für den Krieg nicht ausgebildet wurden.

Ein Kommandant

Quelle: „Voices from War“ /Umfragen für die IKRK-Kampagne „People On War“; IKRK, Entdecke das Humanitäre Völkerrecht 2005, S. 165f

Schutz von Gefangenen

Schutz von Gefangenen, die in Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt gefangen genommen wurden:

- ▶ medizinische Versorgung
- ▶ Zugang zu körperlicher Ertüchtigung
- ▶ Familienkontakt
- ▶ ausreichend Nahrung und Wasser zur Erhaltung eines guten Gesundheitszustands
- ▶ sichere und angemessene Unterbringung
- ▶ angemessene sanitäre Einrichtungen
- ▶ gerechte und offene Gerichtsbarkeit
- ▶ einen unabhängigen Vertreter, um die Einhaltung zu überwachen
- ▶ Schutz gegen Gewaltakte oder Einschüchterung
- ▶ keine Verpflichtung, Informationen außer den Namen, den Rang, das Geburtsdatum und die militärische Identifikationsnummer anzugeben
- ▶ keine grausame oder unmenschliche Behandlung
- ▶ keine Zwangsarbeit
- ▶ Freiheit, die eigene Religion auszuüben
- ▶ das Recht, Beschwerden über die Gefangenschaftsbedingungen vorzubringen

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR FRAUEN:

- ▶ Weibliche Gefangene müssen getrennt und unter weiblicher Aufsicht untergebracht werden.
- ▶ Weibliche Gefangene dürfen nur von Frauen durchsucht werden.
- ▶ Weibliche Gefangene müssen besonders vor sexueller Gewalt geschützt werden.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KINDER:

- ▶ Kinder müssen von Erwachsenen getrennt untergebracht werden, außer sie sind bei ihren Familien.
- ▶ Kinder müssen Essen sowie hygienische und medizinische Versorgung erhalten, die für ihr Alter passend sind.
- ▶ Kinder müssen die Möglichkeit haben, ihre Schulausbildung fortzusetzen.

Quelle: IKRK, Entdecke das Humanitäre Völkerrecht 2005, S. 329

Schutz von Gefangenen - Wege, um den Respekt vor dem Leben und der Würde von Gefangenen zu sichern

1. Verantwortlichkeit der Gewahrsamsmacht:

Nach dem Recht ist es erforderlich, dass diejenigen, die für Gefängnisse verantwortlich sind, eine Schulung in den Regeln erhalten, die sie befolgen müssen. Ihre Anweisungen müssen überwacht werden. Jeder Missbrauch, der erkannt wird, ist sofort zu beenden und zu beheben, und die Verantwortlichen sind zu bestrafen. Die Behörden haben den Gefängnissen ein angemessenes Vermögen und die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

2. Gefangenenbesuche

Das HVR sieht vor, dass neutrale humanitäre Organisationen wie das IKRK Gefangene in Lagern und Gefängnissen besuchen und ihre Behandlung überwachen können. Nach den Besuchen gibt das IKRK gegenüber den zuständigen Behörden Empfehlungen ab. Es behandelt seine Wahrnehmungen vertraulich und diskutiert sie nur mit den zuständigen Behörden.

3. Öffentlicher Protest

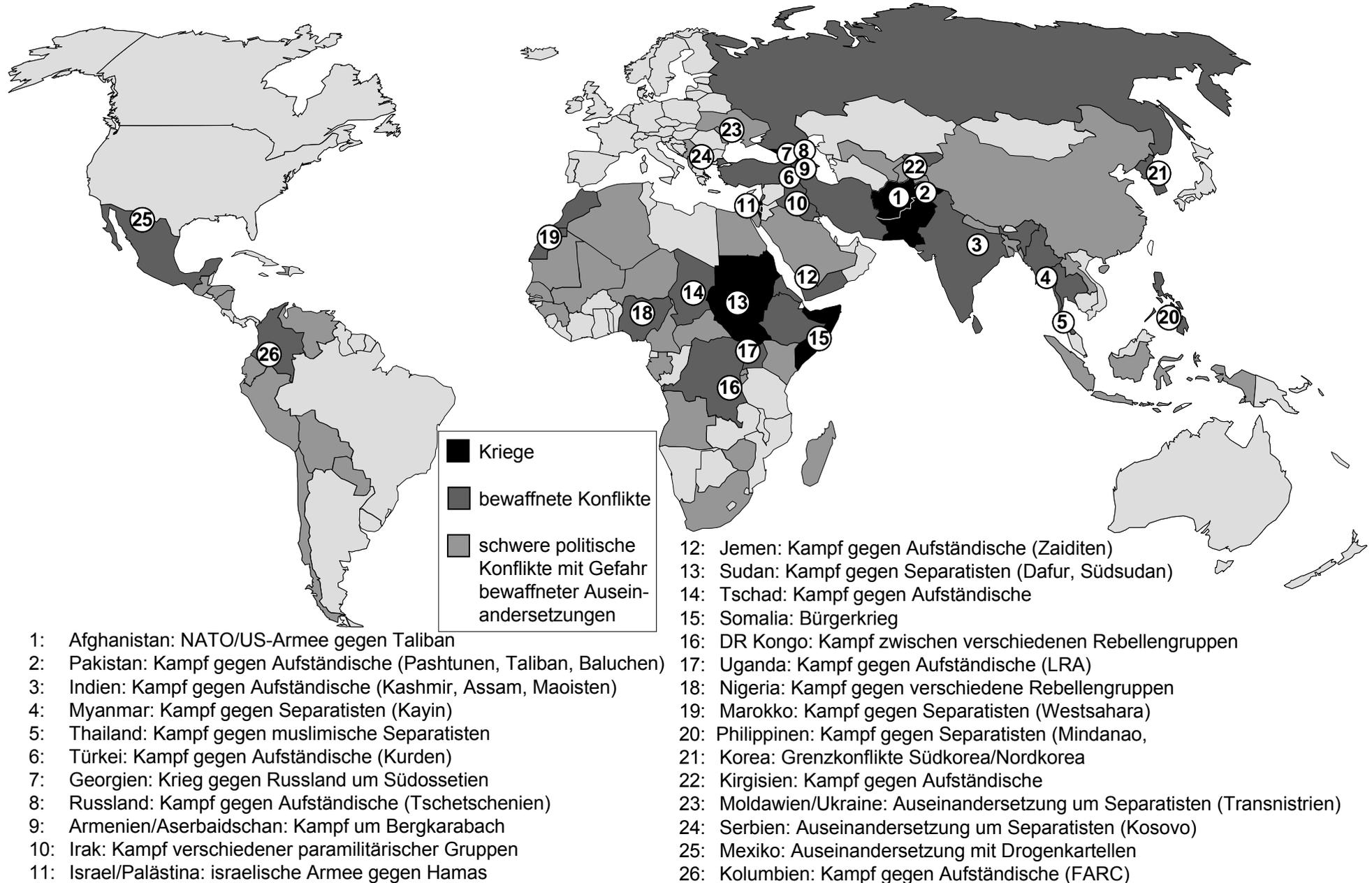
Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und Human Rights Watch oder lokale Menschenrechtsorganisationen machen öffentlich bekannt, was sie über Misshandlungen von Gefangenen erfahren. Das kann helfen, Druck auf die Kriegsparteien dahin gehend auszuüben, dass sie das HVR oder die Menschenrechte respektieren, oft um ihr eigenes öffentliches Image zu schützen. Solche öffentlichen Anprangerungen verhindern jedoch oft, dass Menschenrechtsorganisationen jenen direkten Zutritt zu den Gefangenen oder den Gefängnisbehörden erhalten, der notwendig wäre, um die Bedingungen der Gefangenschaft zu verbessern.

4. Verfolgung durch Gerichte

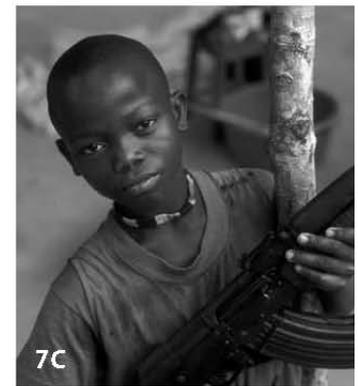
Ein Ziel des Rechtssystems ist es, Verstöße dadurch zu verhindern, dass potenziellen Tätern gezeigt wird, dass beispielsweise Folter oder Massenhinrichtungen nicht ungestraft bleiben (Angst vor gerichtlicher Verfolgung).

Quelle: IKRK, Entdecke das Humanitäre Völkerrecht 2005, S. 318f

Politisch-militärische Konflikte im Jahr 2010



Bilder von KindersoldatInnen



Bisher erschienene Hefte:

- 0/96 **Ausverkauf Österreichs?** – Ausländische Unternehmen in der österreichischen Wirtschaft
- 1/97* **Nachhaltige Entwicklung in der „Dritten Welt“** – Möglichkeiten und Grenzen am Beispiel Bolivien
- 2/97* **Raumordnung, Raumplanung und Regionalpolitik in Österreich** – Begriffsbestimmung, Institutionen, regionale Problemmuster, Änderungen durch den EU-Beitritt
- 3/97 **Osteuropa nach der Wende** – Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der Transformation
- 4/97 **Der Euro ist los!** – Hintergründe und Auswirkungen der Wirtschafts- und Währungsunion
- 1/98* **Wie Werbung funktioniert** – Funktion, Ablauf, Bedeutung und Kritik
- 2/98* **Ostasien in der Weltwirtschaft** – Grenzen einer Wachstumsregion
- 3/98* **Biolandbau in Österreich** – Bedeutung und Entwicklung im internationalen Kontext
- 4/98* **Tourismus auf dem Weg in die Dritte Welt** – Entwicklungsphasen, wirtschaftliche und soziale Aspekte, Kritik
- 1/99* **Südafrika fünf Jahre nach der Apartheid** – Politische und soziale Transformation während der Regierungszeit von Nelson Mandela
- 2/99* **Alpiner Tourismus in Österreich** – Historische Entwicklung, aktuelle Strukturen und Probleme, Fallbeispiele
- 3/99 **Alles Cluster?** – Über den Boom einer neuen wirtschaftspolitischen Strategie
- 4/99 **Gender and Development** – Entwicklungspolitik im Interesse der Frauen
- 1/00 **Die Kosten des Verkehrs** – Möglichkeiten und Grenzen einer marktorientierten Verkehrspolitik
- 2/00* **Megacities** – Globalisierung und Metropolisierung als Phänomene des 21. Jahrhunderts?
- 3/00 **Frauenarbeit in „Freien Exportzonen“**
- 4/00 **„New Economy“** – Hype oder neuer Megatrend?
- 1/01* **Finanzmärkte** – Funktionsweise, Auswirkungen, politische Gestaltung
- 2/01* **GIS** – Einsatzmöglichkeiten von Geographischen Informationssystemen im Unterricht
- 3/01 **Die Zerstörung Jugoslawiens** – Wirtschaftliche, soziale und politische Hintergründe der Balkankriege 1991–2001
- 4/01 **Tauschkreise – Freigeld – Kreditgenossenschaften:** Regionale Alternativen zur kapitalistischen Geldwirtschaft?
- 1/02 **Afghanistan zwischen Ethnisierung und internationaler Intervention**
- 2/02* **EU-Regionalförderung im Burgenland** – eine Erfolgsstory?
- 3/02 **Türkei im Wandel: Finanzkrisen** – politischer Islam – EU-Annäherung
- 4/02 **GATS: Liberalisierung und Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen**
- 1/03 **Bevölkerungspolitik:** Zwischen Menschenökonomie und Menschenrechten
- 2/03 **EU-Osterweiterung:** Der Anschluss der osteuropäischen Peripherie
- 3/03 **Flüchtlinge und Flüchtlingspolitik** – aktuelle Entwicklungen in Österreich und der EU
- 4/03 **Steuern sind zum Steuern da!** Der moderne Staat und das Steuerwesen
- 1/04 **Venezuela: Die friedliche Revolution** – Ein Land Südamerikas verweigert sich dem Diktat des Neoliberalismus
- 2/04 **Der Preis der Umweltverschmutzung** – zur Einführung des Handels mit Emissionsrechten in der EU
- 3/04 **Schöner Urlaub im Süden?** Aspekte, Tendenzen und Perspektiven des Tourismus in der Dritten Welt
- 4/04 **Metropolen in der Dritten Welt** – Urbanisierung, Fragmentierung, Globalisierung
- 1/05 **Die Macht der Konzerne** – Wie die größten Unternehmen der Welt Wirtschaft und Gesellschaft bestimmen
- 2/05 **Südostasien am Holzweg – Nutzungskonflikte, Umweltkrisen, Menschenrechtsverletzungen:** Die Zukunft der Wälder in der tropischen Semiperipherie
- 1/06 **Armut in Österreich**
- 2/06 **Frauen leben Veränderung.** Lateinamerika – Karibik – Europa (incl. CD)
- 1/07 **Arbeitsrechte für Frauen weltweit!** Frauen in der informellen Wirtschaft
- 2/07 **Der Euro als Spaltpilz.** Zunehmende regionale Ungleichgewichte in der Europäischen Währungsunion
- 40 **Die große Finanzkrise.** Hintergründe – Auswirkungen – Perspektiven (2009)
- 41 **Zwischen Malls und Marginalität.** Städtische Gesellschaften Südostasiens im Umbruch (2010)
- 42 **Humanitäres Völkerrecht.** Auch im Krieg ist nicht alles erlaubt (2010)

Jahres-Abonnement ab 2007: Heftpreis im Abonnement (inkl. Versandkosten): Euro 8,-. Heftpreis im Einzelversand: (inkl. Versandkosten): Euro 12,-. Bisher erschienene (mit Ausnahme der als vergriffen gekennzeichneten) Hefte können zum Preis von Euro 10,- (inkl. Versandkosten) nachbestellt werden.